



ARAG CyberSchutz für Sportvereine 2018

Informationen und Bedingungen

Stand 6.2018

Für eine bessere Lesbarkeit verzichten wir auf eine geschlechterspezifische Differenzierung. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung. Die verkürzte Sprachform hat redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung. Ohne Satz- und Sonderzeichen wie das Gendersternchen lassen sich zudem Texte blinden und sehbehinderten Menschen durch Computersysteme flüssiger vorlesen.

Inhaltsverzeichnis

Versicherteninformation ARAG CyberSchutz für Sportvereine nach § 1 VVG-Informationspflichtenverordnung	4
Leistungsübersicht ARAG CyberSchutz für Sportvereine	7
Besondere Bedingungen zum ARAG CyberSchutz für Sportvereine	12
Teil A Definition eines Cyber-Angriffs im ARAG CyberSchutz für Sportvereine	12
Teil B CyberSchutz Eigenschaden und Serviceleistungen	13
Teil C CyberSchutz Haftpflicht.....	18
Teil D Ausschlüsse.....	21
Teil E Übergreifende Regelungen	24
Teil F Definitionen.....	28
Allgemeine Bedingungen zum ARAG CyberSchutz für Sportvereine	29
Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung	30
Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung	32
Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten	33
Weitere Regelungen.....	36
Versicherungsausweis für Rechtsschutzleistungen im ARAG CyberSchutz für Sportvereine	38

Versicherteninformation ARAG CyberSchutz für Sportvereine

nach § 1 VVG-Informationspflichtenverordnung

1 Identität und ladungsfähige Anschrift des Versicherers

Vertragspartner für Ihren ARAG CyberSchutz für Sportvereine ist die
ARAG Allgemeine Versicherungs-AG
ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Dr. h. c. Paul-Otto Faßbender
Vorstand: Christian Vogée (Sprecher),
Uwe Grünewald, Zouhair Haddou-Temsamani, Katrin Unterberg
Sitz und Registergericht: Düsseldorf, HRB 10418
USt-ID-Nr.: DE 811 125 216

2 Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die Hauptgeschäftstätigkeit der ARAG Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft ist die Sach-, Haftpflicht-, Unfall-, Fahrzeug- und Schutzbriefversicherung.

3 Vertragsbedingungen und wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Versichert ist auf Grundlage der **„Allgemeine Bedingungen zum ARAG CyberSchutz für Sportvereine“** und der **„Besonderen Bedingungen zum ARAG CyberSchutz für Sportvereine“** die Absicherung des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen für Schäden, die in Folge eines Cyber-Angriffs entstehen.

4 Gesamtpreis der Versicherung

Den zu entrichtenden Gesamtpreis für den angebotenen ARAG CyberSchutz für Sportvereine – einschließlich etwaiger Ratenzahlungszuschläge sowie der zurzeit gültigen Versicherungssteuer und die gewählte Zahlweise – können Sie dem Antrag entnehmen.

5 Zusätzliche Kosten

Zusätzliche vertragliche Kosten fallen nicht an.

6 Beitragszahlung

Der Beitrag einschließlich der Zuschläge ist ein Jahresbeitrag und wird vom Versicherungsbeginn an gerechnet. Er ist zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres zu entrichten, kann aber auch unterjährig in gleichen Beitragsraten, das heißt monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich gezahlt werden. Der Beitrag gilt bei unterjähriger Zahlungsweise bis zur Fälligkeit als gestundet.

Der Erstbeitrag wird nach Abschluss des Vertrags fällig, jedoch nicht vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Bei späterer Zahlung beginnt der Versicherungsschutz erst mit dem Tag der Zahlung, es sei denn, die verspätete Zahlung beruht nicht auf Ihrem Verschulden.

Folgebeiträge sind jeweils zum Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums zu zahlen.

Bei erteiltem SEPA-Lastschriftmandat hat der Versicherungsnehmer sicherzustellen, dass das zum Einzug angegebene Konto zum Zeitpunkt der Fälligkeit die erforderliche Deckung aufweist.

Verträge mit Beitrag nach einem Assekuranztarif werden nach Wegfall der Voraussetzungen hierfür zum Normaltarif fortgeführt.

7 Gültigkeitsdauer der zur Verfügung stehenden Informationen

An konkrete Informationen zu Produkten der ARAG Allgemeine Versicherungs-AG, insbesondere hinsichtlich der genannten Beiträge, halten wir uns einen Monat gebunden.

8 Zustandekommen des Vertrags, Antragsbindefrist, Beginn des Versicherungsschutzes

Eine Antragsannahme der ARAG Allgemeine Versicherungs-AG erfolgt durch die Ausstellung eines Versicherungsscheins oder eine Annahmeerklärung.

Bei einer Anfrage durch den Versicherungsnehmer (Invitatio-Antrag) erfolgt das Angebot durch die ARAG Allgemeine Versicherungs-AG und die Annahme des Angebots durch Annahmeerklärung des Versicherungsnehmers.

Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, sofern der Erstbeitrag rechtzeitig gezahlt wird (siehe Ziffer 3 der Allgemeinen Bedingungen zum ARAG CyberSchutz für Sportvereine).

9 Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
 - die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
 - die Widerrufsbelehrung,
 - das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
 - und die weiteren in § 1 VVG-Informationspflichtenverordnung aufgeführten Informationen
- jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: ARAG Allgemeine Versicherungs-AG, ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf, Telefax +49 211 963-3626, E-Mail: duesseldorf@ARAG-Sport.de

Widerrufsbelehrung

Die vollständige Widerrufsbelehrung einschließlich der Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen erhalten Sie zusammen mit Ihrem Antrag.

10 Laufzeit und Beendigung des Vertrags, insbesondere durch Kündigung

Die vereinbarte Laufzeit des Vertrags folgt aus den konkreten Vertragsvereinbarungen (zum Beispiel dem Antrag).

Der ARAG CyberSchutz für Sportvereine kann von beiden Parteien erstmalig zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit, spätestens jedoch nach drei Jahren gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, verlängert sich das Vertragsverhältnis bei Verträgen von mindestens einjähriger Vertragsdauer mit dem Ablauf der vereinbarten Vertragszeit um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr stillschweigend. Es ist dann zum Ende des jeweils folgenden Versicherungsjahres kündbar. Kündigungen müssen dem jeweils anderen Vertragspartner drei Monate vor Ablauf der Versicherung vorliegen.

Erbringt die ARAG eine Leistung aus diesem Vertrag, kann der Vertrag vorzeitig in Schriftform gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat.

11 Anwendbares Recht/zuständiges Gericht/Kommunikationssprache

Der Aufnahme von Beziehungen zum Versicherungsnehmer vor Abschluss des ARAG CyberSchutz für Sportvereine liegt ebenso das Recht der Bundesrepublik Deutschland zugrunde.

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände nach §§ 13, 17, 21, 29 ZPO und § 215 VVG.

Die Versicherungsbedingungen und sämtliche vor oder nach Vertragsschluss ausgehändigten Informationen werden in deutscher Sprache verfasst. Die ARAG Allgemeine Versicherungs-AG wird die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags in deutscher Sprache führen.

12 Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Die ARAG Allgemeine Versicherungs-AG ist Mitglied im Verein „Versicherungsombudsmann e.V.“, einer unabhängigen Einrichtung der deutschen Versicherungswirtschaft zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Versicherungsunternehmen. Sie haben die Möglichkeit, diese Stelle anzurufen, wenn es sich um einen Anspruch aus Ihrem Versicherungsvertrag oder dessen Anbahnung oder Vermittlung handelt. Sie erreichen den Versicherungsombudsmann unter:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt für Sie hiervon unberührt.

13 Beschwerdegesuch bei der zuständigen Aufsichtsbehörde

Eine Beschwerde des Versicherungsnehmers kann auch direkt gerichtet werden an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

Leistungsübersicht ARAG CyberSchutz für Sportvereine

Versicherungssummen (Höchstentschädigungsgrenzen)

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall in **allen unten genannten Leistungsarten/Kostenpositionen** für **zielgerichtete Angriffe die gewählte und im Versicherungsschein und seinen Nachträgen genannte Versicherungssumme in Höhe von 100.000 Euro, alternativ 150.000 Euro oder 250.000 Euro** (inklusive Kosten) und für **nicht zielgerichtete Angriffe sowie Angriffe durch den Diebstahl mobiler Endgeräte jeweils maximal 10.000 Euro** (inklusive Kosten), sofern kein anderes Sublimit genannt ist. Die Versicherungssummen/Höchstentschädigungsgrenzen stehen – auch wenn sie aus Gründen der Übersichtlichkeit mehrfach aufgeführt sind – nur einmal zur Verfügung.

Die genannten Versicherungssummen (Höchstentschädigungsgrenzen) stehen je Versicherungsjahr einmal zur Verfügung.

Es gilt eine grundsätzliche Selbstbeteiligung je Versicherungsfall in Höhe von 500 Euro als vereinbart. Die Selbstbeteiligung wird bei jeder Leistungsart in Abzug gebracht, insgesamt aber nur einmal je Versicherungsfall.

Zeichenerklärung ● mitversichert ○ optional – nicht versichert

Definition eines Cyber-Angriffs	Teil/Ziffer	Umfang/Sublimit
Ein Cyber-Angriff ist ein direkter, gezielter Angriff über das Internet auf die IT-Systeme oder die Webseite des Versicherungsnehmers.	A 1.1	100.000 € oder – sofern vereinbart – 150.000 € oder – sofern vereinbart – 250.000 €
Hierzu zählen insbesondere:		
unbefugte Zugriffe auf personenbezogene Daten	A 1.1	●
unberechtigte Aneignung von Zugangsdaten des Versicherungsnehmers	A 1.1	●
Veränderung der Webseite des Versicherungsnehmers	A 1.1	●
(D)DoS-Angriffe auf die IT-Systeme des Versicherungsnehmers	A 1.1	●
Mitversichert gelten nicht zielgerichtete Angriffe durch eine Übermittlung von Schadsoftware (z.B. Viren, Würmer, Trojaner)	A 1.2	10.000 €
Mitversichert gelten Cyber-Angriffe durch den Diebstahl von mobilen Endgeräten (z.B. Laptop, Handys)	A 1.3	10.000 €
Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall für alle unten genannten Leistungsarten/Kostenpositionen für zielgerichtete Angriffe maximal 100.000 € oder – sofern vereinbart – 150.000 € oder – sofern vereinbart – 250.000 Euro (inklusive Kosten) und für nicht zielgerichtete Angriffe und Cyber-Angriffe durch Diebstahl mobiler maximal 10.000 Euro (inklusive Kosten), sofern kein anderes Sublimit genannt ist. Die Versicherungssummen/Höchstentschädigungsgrenzen stehen – auch wenn sie aus Gründen der Übersichtlichkeit mehrfach aufgeführt sind – nur einmal zur Verfügung.		

Gegenstand der Versicherung	Teil/Ziffer	Umfang/Sublimit
Versicherungsschutz besteht für die aufgeführten zusätzlichen Kosten/Leistungsarten, die dem Versicherungsnehmer infolge des Cyber-Angriffs auf die IT-Systeme und der damit verbundenen Beschädigung, Zerstörung, Veränderung, Blockierung oder des Missbrauchs von versicherten Programmen und Daten entstehen.	B 1.1	●
Versicherte IT-Systeme sind der Verbund elektronischer datenverarbeitender Systeme, darunter fallen	B 1.1	●
vom Versicherungsnehmer stationäre und mobile Hard- und Softwaresysteme	B 1.1	●
Als IT-Systeme gelten nicht industrielle Steuerungsanlagen wie zum Beispiel Informationstechnologien zur Steuerung technischer Prozesse.	B 1.1	–
Versicherungsschutz für sämtliche Programme und Daten, die zur Abwicklung des Vereinsbetriebs benötigt werden, wie:	B 1.2	●
Betriebssysteme, Datenbanken, Verwaltungssoftware sowie die elektronischen Daten, insbesondere Mitgliedsdaten und personenbezogene Daten des Versicherungsnehmers	B 1.2	●

Cyber-IT-Dienstleistungen	Teil/Ziffer	Umfang/Sublimit
Versicherte Leistungen		
Versichert sind IT-Dienstleistungen infolge von Cyber-Angriffen auf die IT-Systeme des Versicherungsnehmers und der damit verbundenen Beschädigung, Zerstörung, Blockierung oder des Missbrauchs von versicherten Programmen oder Daten.	B 2.1	●
Versicherte Kosten		
Kosten für die notwendigen Kosten des IT-Dienstleisters (Honorare, Aufwendungen und Auslagen)	B 2.1.4	●
Kosten für Mitarbeiter des Versicherungsnehmers, wenn diese den IT-Dienstleister unterstützen.	B 2.1.4	●
Mitversicherung der Dienstleisterkosten, wenn sich der vermutete Cyber-Angriff nicht bestätigt	B 2.1.5	max. 2 Tagessätze*

Cyber-Datenschaden	Teil/Ziffer	Umfang/Sublimit
Versicherte Leistungen		
Versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten und Programmen infolge von versicherten Cyber-Angriffen auf die IT-Systeme des Versicherungsnehmers oder der sonstigen mitversicherten IT-Systeme und der damit verbundenen Beschädigung, Zerstörung, Blockierung oder des Missbrauchs von versicherten Programmen oder Daten.	B 2.2	●
Versicherte Kosten		
Kosten für die Wiederherstellung der IT-Systeme in die zuletzt funktionierende Konfiguration vor Schadeneintritt	B 2.2.1 a	●
Kosten für die maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdatenträgern (z.B. Wiederaufspielen des letzten Backup)	B 2.2.1 b	●
Kosten für die Wiederbeschaffung und Neuinstallation von Standardprogrammen	B 2.2.1 c	●
Kosten für die Wiedereingabe von Programmdateien individuell hergestellter Programme und Programmweiterungen	B 2.2.1 d	●
Kosten für die manuelle Wiedereingabe von Daten	B 2.2.1 e	5.000 €*

Cyber-Mehrkosten	Teil/Ziffer	Umfang/Sublimit
Versicherte Leistungen		
Versichert sind Mehrkosten für den Fall, dass die technische Einsatzmöglichkeit versicherter IT-Systeme durch einen Cyber-Angriff unterbrochen oder beeinträchtigt ist.	B 2.3	●
Versicherte Kosten		
Kosten für die Anmietung fremder IT-Technik wie Computer und Server	B 2.3.2 a	●
Kosten für die Anmietung von Telekommunikationseinrichtungen	B 2.3.2 b	●
zusätzliche Kosten für die Anstellung von Aushilfskräften	B 2.3.2 c	●
Haftzeit und Selbstbehalt		
Die Haftzeit beträgt	B 2.3.1	14 Tage
Es gilt ein zeitlicher Selbstbehalt vereinbart	B 2.3.1	48 Stunden

Cyber-Betrug	Teil/Ziffer	Umfang/Sublimit
Cyber-Computer-Betrug		
Versicherungsschutz besteht für Vermögensschäden durch Cyber-Computer-Betrug	B 2.4.1	5.000 €*
Versichert ist der vorsätzliche, rechtswidrige, zielgerichtete und in betrügerischer Absicht durchgeführte Cyber-Angriff auf die IT-Systeme des Versicherungsnehmers.	B 2.4.1.1	●
• durch eine Manipulation der Webseite des Versicherungsnehmers	B 2.4.1.1 a	●
• durch Nutzung des Online-Bankings des Versicherungsnehmers	B 2.4.1.1 b	●
• durch Betrug mit Hilfe von Phishing oder Pharming oder Identitätsdiebstahl	B 2.4.1.1 c	●
Versicherungsschutz besteht für Vermögensschäden durch Cyber-Computer-Betrug, wenn auf Rechnung des Versicherungsnehmers Geld überwiesen wird.	B 2.4.1.2 a	im Rahmen des Sublimits für Cyber-Betrug

Cyber-Betrug	Teil/Ziffer	Umfang/Sublimit
Cyber-Computer-Betrug		
Versicherungsschutz besteht für Vermögensschäden durch Cyber-Computer-Betrug, wenn auf Rechnung des Versicherungsnehmers und ohne Rechtsgrund eigene Waren verschickt werden.	B 2.4.1.2 b	im Rahmen des Sublimits für Cyber-Betrug
Cyber-Betrug beim Online-Kauf von Sachen		
Versicherungsschutz besteht für Vermögensschäden durch Cyber-Betrug beim Online-Kauf von Sachen.	B 2.4.2	5.000 €*
Ein versicherter Online-Kauf liegt vor, wenn Sachen zur vereinseigenen Nutzung ausschließlich unter Verwendung des Internets erworben und bezahlt werden.	B 2.4.2.1	●
Es besteht Versicherungsschutz für Vermögensschäden, die dem Versicherungsnehmer in unmittelbarer Folge des Online-Kaufs wie folgt entstehen	B 2.4.2.2	●
• Die Sache ist nicht zum avisierten Termin zugegangen	B 2.4.2.2 a	im Rahmen des Sublimits für Cyber-Betrug
• Die Sache weicht erheblich von der Artikelbeschreibung des Verkäufers ab und ist für den nach der Verkehrsauffassung bestimmungsgemäßen Gebrauch nicht geeignet	B 2.4.2.2 b	im Rahmen des Sublimits für Cyber-Betrug
Cyber Betrug durch manipulative Nutzung der Telefonanlage		
Versicherungsschutz besteht für Vermögensschäden durch Cyber-Betrug durch eine manipulative Nutzung der Telefonanlage	B 2.4.3	5.000 €*
Es besteht Versicherungsschutz, wenn im Falle eines zielgerichteten Cyber-Angriffs eine manipulative Nutzung der vereinseigenen Telekommunikationsanlagen durch Dritte erfolgt und hierdurch zusätzliche Telekommunikationskosten anfallen.	B 2.4.3.1	●
Telekommunikationskosten sind berechnete Gebühren für unrechtmäßige Anrufe oder unrechtmäßig genutzte Bandbreiten.	B 2.4.3.2	●
Es gilt eine Haftzeit von 30 Tagen vereinbart	B 2.4.3.3	●

Cyber-Bedrohung/Erpressung	Teil/Ziffer	Umfang/Sublimit
Versicherte Leistungen		
Zugangssperrung zu Daten und Programmen des Versicherungsnehmers	B 2.5.1 a	●
Störung der IT-Systeme des Versicherungsnehmers	B 2.5.1 b	●
Störung der Webseite oder von anderen internetbasierten Leistungen des Versicherungsnehmers	B 2.5.1 c	●
unberechtigter Zugriff auf geschützte Daten	B 2.5.1 d	●
Versicherte Kosten		
Kosten für die notwendigen Kosten des IT-Dienstleisters (Honorare, Aufwendungen und Auslagen) für die Abwehr der Bedrohungslage, Krisenberatung und -management	B 2.5.3	●
Kosten für Mitarbeiter des Versicherungsnehmers, wenn diese den IT-Dienstleister unterstützen.	B 2.5.3	●
Erpressungs- oder Lösegeld	B 2.5.4	-

Cyber-Reputations- und Benachrichtigungsmanagement	Teil/Ziffer	Umfang/Sublimit
Versicherte Leistungen		
Kosten für Krisenmanagement und Reputationsmaßnahmen; Übernahme angemessener Kosten für eine journalistische Beratung im Zusammenhang mit notwendigen Öffentlichkeitsarbeiten zur Verhinderung, Begrenzung oder Beseitigung drohender Rufschädigungen	B 2.6.1	10.000 €*
Kosten für die Informationen von Behörden sowie von betroffenen Stellen/Personen	B 2.6.2	10.000 €*

Cyber-Serviceleistungen	Teil/Ziffer	Umfang/Sublimit
Telefonische IT-Beratung		
Telefonische IT-Beratung durch eine IT-Dienstleister, um Fragen im Hinblick auf die technische Umsetzung von vertraglichen Obliegenheiten zu klären (einmalig bei Vertragsabschluss)	B 2.7	250 €/ keine Selbstbeteiligung

Cyber-Haftpflicht	Teil/Ziffer	Umfang/Sublimit
Umfang des Versicherungsschutzes		
Versicherungsschutz besteht, wenn der Versicherungsnehmer im Rahmen eines Cyber-Angriffs auf Vermögensschäden in Anspruch genommen wird, die auf eine der nachfolgenden Rechtsverletzungen beruhen:	C 1	•
• Datenschutzverletzung: Eine Datenschutzverletzung ist eine Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen (z.B. BDSG, DSGVO)	C 1.1	•
• Datenvertraulichkeitsverletzung: Eine Datenvertraulichkeitsverletzung ist eine Verletzung der Vertraulichkeit elektronischer Daten Dritter durch den Versicherungsnehmer	C 1.2	•
• IT-Sicherheitsverletzung: Eine IT-Sicherheitsverletzung liegt vor, wenn durch die Weitergabe einer Schadsoftware IT-Systeme Dritter in ihrem Funktionsablauf gestört werden (z.B. durch die Blockade oder Veränderung von Programmen)	C 1.3	•
Sonstige Datenschutzverletzungen (z.B. durch das Abhandenkommen von Akten)	C 1.1	•
Unerlaubte Medienaktivitäten: Versicherungsschutz besteht auch, wenn im Rahmen eines Cyber-Angriffs unbeabsichtigt digitale Medieninhalte des Versicherungsnehmers veröffentlicht werden.	C 1.4	10.000 €*
Versicherungsfall ist die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs im Zusammenhang mit einem Cyber-Angriff, der während der Vertragslaufzeit eingetreten und verursacht wurde.	C 2.1	•
Rückwärtsdeckung: Versicherungsschutz besteht auch für Cyber-Angriffe, deren Ursachen vor Beginn des Vertrags liegen.	C 2.2	24 Monate
Nachhaftung: Versicherungsschutz besteht auch für Ansprüche durch Cyber-Angriffe, die während der Vertragslaufzeit eingetreten sind, aber erst nach Ablauf des Vertrags erhoben und gemeldet werden.	C 2.3	12 Monate
Versicherte Leistungen		
Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung von berechtigten Schadenersatzansprüchen.	C 3.1	•
Einstweilige Verfügung: Bei der Verletzung von Persönlichkeits- oder Namensrechten besteht Versicherungsschutz für Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens auf Erlass einer einstweiligen Verfügung.	C 3.2	•

Cyber-Sonstiges	Teil/Ziffer	Umfang/Sublimit
Mitversicherung von mobilen Endgeräten wie Tablets und Smartphones vorübergehend außerhalb BRD	E 1.3	weltweit max. 6 Wochen p.a.
Mitversicherung sämtlicher Vereinsmitglieder im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein	E 1.4	•
Mitversicherung von privater Nutzung von IT-Systemen des Vereins	E 1.6.1	•
Mitversicherung von privaten Geräten, die zu Vereinszwecken genutzt werden	E 1.6.2	•

Cyber-Rechtsschutz	Teil/Ziffer	Umfang/Sublimit
Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz sowie Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz inklusive <ul style="list-style-type: none"> • Verfahrenskosten • eigene Rechtsanwaltskosten • Reisekosten des Rechtsanwalts • Nebenklagekosten • Reisekosten des Versicherungsnehmers an ausländisches Gericht • Kosten für Dolmetscher u. Übersetzer 	Seite 39	•
Kosten für die juristische Beratung	Seite 40	1.000 €*
Beratungs-Rechtsschutz für Urheberrechtsverstöße im Internet (250 € je Beratung, 500 € je Kalenderjahr)	Seite 40	250 €/ keine Selbstbeteiligung

Cyber-Rechtsschutz**Teil/Ziffer****Umfang/Sublimit**

Webcheck/Kosten für die rechtliche Prüfung der Vereins-Webseite
(einmalig je Kalenderjahr)

Seite 41

100 €/
keine Selbstbeteiligung

* Die Leistung erfolgt jeweils im Rahmen der genannten Versicherungssummen/Höchstenschädigungsgrenzen für zielgerichtete und nicht zielgerichtete Angriffe.

Die Darstellung der Versicherungsleistung kann hier nur verkürzt wiedergegeben werden. Es gelten die vereinbarten Versicherungsbedingungen ARAG CyberSchutz für Sportvereine 2018

Besondere Bedingungen zum ARAG CyberSchutz für Sportvereine

Teil A Definition eines Cyber-Angriffs im ARAG CyberSchutz für Sportvereine

1

Der Versicherer bietet auf Basis des nachstehend näher beschriebenen Deckungsumfangs Versicherungsschutz für Schäden durch Cyber-Angriffe, die im Rahmen des versicherten Vereinsbetriebs und -zwecks oder der sonstigen versicherten Tätigkeiten erfolgen.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Vereinszweck die Förderung von Sport, Bewegung und Spiel ist und es sich nicht um einen Verein handelt, der gewerbliche Unternehmungen betreibt.

1.1

Unter einem Cyber-Angriff im Sinne dieser Bedingungen wird ein direkter, gezielter Angriff über das Internet auf die Informations- und Telekommunikationstechnik (IT-Systeme) oder die Webseite des Versicherungsnehmers verstanden. Hierzu zählen insbesondere

- unbefugte Zugriffe auf personenbezogene Daten
- unberechtigte Aneignung von Zugangsdaten des Versicherungsnehmers
- Veränderungen der Webseite des Versicherungsnehmers
- (D)DoS-Angriffe,

wenn dadurch die IT-Systeme oder die Webseite des Versicherungsnehmers beschädigt, zerstört, verändert, blockiert oder missbraucht werden.

Für den ARAG CyberSchutz für Sportvereine gilt insgesamt über alle Vertragsteile und Leistungsarten die gewählte und im Versicherungsschein und seinen Nachträgen genannte Versicherungssumme von 100.000 Euro oder alternativ – sofern vereinbart – 150.000 Euro oder 250.000 Euro je Versicherungsfall und Versicherungsjahr als vereinbart. Besondere Versicherungssummen (Sublimits im Rahmen der vorgenannten Versicherungssumme) sind im Einzelfall innerhalb der nachstehenden Vertragsteile vereinbart. Sublimits werden jeweils auf die Versicherungssumme angerechnet und verringern diese im Fall der Auszahlung.

1.2

Mitversichert gelten

- nicht zielgerichtete Cyber-Angriffe durch eine Übermittlung von Schadsoftware/Malware (zum Beispiel Viren, Würmer sowie Trojaner), die auf den IT-Systemen des Versicherungsnehmers befindliche Daten oder Software löscht oder verändert oder die Integrität und Verfügbarkeit von Daten und/oder IT-Systemen stört. Es gilt die hierfür vereinbarte Entschädigungsgrenze.

Für die mitversicherten nicht zielgerichteten Cyber-Angriffe durch eine Übermittlung von Schadsoftware/Malware (zum Beispiel Viren, Würmer sowie Trojaner) gilt im Rahmen der vorgenannten Versicherungssumme für Cyber-Angriffe eine Versicherungssumme je Versicherungsfall und -jahr in Höhe von 10.000 Euro als vereinbart.

1.3

Mitversichert gelten

Cyber-Angriffe durch den Diebstahl von mobilen Endgeräten (wie Laptops und Handys) des Vereins, sofern hierdurch Vereinsdaten und -programme beschädigt, zerstört, verändert, blockiert oder missbraucht werden. Die Kosten für die Wiederbeschaffung der mobilen Endgeräte sind nicht versichert.

Für die mitversicherten Cyber-Angriffe durch den Diebstahl von mobilen Endgeräten gilt im Rahmen der vorgenannten Versicherungssumme für Cyber-Angriffe eine Versicherungssumme je Versicherungsfall und -jahr in Höhe von 10.000 Euro als vereinbart.

1 Gegenstand der Versicherung

1.1 Versicherungsschutz besteht für die im Folgenden aufgeführten zusätzlichen Kosten, die dem Versicherungsnehmer infolge des Cyber-Angriffs auf seine IT-Systeme und der damit verbundenen Beschädigung, Zerstörung, Veränderung, Blockierung oder des Missbrauchs von versicherten Programmen und Daten entstehen.

IT-Systeme sind der Verbund elektronischer datenverarbeitender Systeme. Darunter fallen sämtliche vom Versicherungsnehmer genutzte stationäre und mobile Hard- und Softwaresysteme. Hierzu gehören insbesondere Computer, Server, Videokonferenzsysteme, aber auch beruflich genutzte mobile Endgeräte (Tablets, Mobiltelefone) einschließlich Netzwerkkomponenten.

Als IT-Systeme im Sinne dieser Bedingungen gelten nicht industrielle Steuerungsanlagen wie zum Beispiel Informationstechnologien zur Steuerung oder zur Kontrolle technischer Prozesse, eingebettete Systeme (embedded systems) und SCADA-Systeme (supervisory control and data acquisitionsystems).

1.2 Versicherte Programme und Daten sind alle Programme und Daten, die sich zur Abwicklung des Vereinsbetriebs oder der sonstigen versicherten Tätigkeiten auf den IT-Systemen des Versicherungsnehmers befinden. Zu den versicherten Programmen und Daten zählen insbesondere Programme wie Betriebssysteme, Datenbanken, Verwaltungssoftware sowie die elektronischen Daten, insbesondere Mitgliedsdaten und personenbezogene Daten des Versicherungsnehmers.

1.2.1 Sofern der Versicherungsnehmer seine Webseite auf einen Dritten (Hosting-Dienstleister) ausgelagert hat, ist dies im Rahmen der jeweiligen Leistungen nach Ziffer 2 Teil B der Bedingungen mitversichert. Der Versicherer leistet in diesem Fall nur für das Interesse des Versicherungsnehmers, nicht jedoch für den Schaden an den IT-Systemen des Dritten. Angriffe auf die IT-Systeme des Hosters sind im Rahmen der Entschädigungsgrenze für nicht zielgerichtete Angriffe mitversichert.

1.2.2 Nicht versichert sind

- a) Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist. Dazu zählen zum Beispiel Raubkopien, nicht lizenzierte Programme, illegal erworbene Daten und Programme;
- b) nicht betriebsfertige, nicht freigegebene oder nicht lauffähige Programme; fehlerhaft eingegebene Daten;
- c) Daten und Programme, die sich nur in flüchtigen Speichern (zum Beispiel Arbeitsspeicher) befinden;
- d) Daten aus dem Gebiet der Glücksspiele, Wetten, Preisausschreiben, Vergünstigungen, Coupons, virtuellem Geld/Cybermoney (zum Beispiel Bitcoins), Pornographie oder Wehrtechnik.

2 Leistungen des Versicherers

2.1 IT-Dienstleistungen

2.1.1 Liegt ein versicherter Cyber-Angriff an versicherten IT-Systemen, Daten und Programmen nach Teil A und Ziffer 1 Teil B der Bedingungen vor, werden in Abstimmung mit dem Versicherer Kosten für einen IT-Dienstleister übernommen.

2.1.2 Eine Ersatzpflicht bei einem versicherten Schaden liegt vor, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Versicherer wird vorab informiert und legt fest, ob und in welchem Umfang IT-Dienstleistungen zur Feststellung von Schadenursache und des Schadenumfangs gezahlt werden.
- Der Versicherer erteilt sein Einverständnis und beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen IT-Dienstleister.
- Die Beauftragung erfolgt zur Feststellung der Schadenursache und des -umfangs sowie für die Kosten zur Erarbeitung eines Maßnahmenplans.

2.1.3 Mitversichert sind auch Kosten für hieraus resultierende Empfehlungen geeigneter Maßnahmen zur Vorbeugung derartiger Schäden. Kein Versicherungsschutz besteht für Kosten, die durch die Umsetzung dieser Empfehlungen entstehen.

2.1.4 Der Versicherer leistet Entschädigung in Höhe der notwendigen Kosten

- a) für Dienstleister (Honorare, Aufwendungen und Auslagen);
- b) für den unterstützenden Einsatz des IT-Dienstleisters von Mitarbeitern des Versicherungsnehmers.

2.1.5 Wird durch den IT-Dienstleister festgestellt, dass kein versicherter Schaden vorliegt, werden die bis dahin aufgewendeten IT-Dienstleister-Kosten – maximal jedoch zwei Tagessätze – übernommen. Die vereinbarte Selbstbeteiligung wird zum Abzug gebracht.

2.1.6 Die Beauftragung des Dienstleisters durch den Versicherer hat insoweit keinen Einfluss auf die Feststellung möglicher Ansprüche aus der CyberSchutz-Versicherung oder aus anderen Versicherungsverträgen bei der ARAG.

2.2 Wiederherstellung von Daten und Programmen

2.2.1 Hat sich der Cyber-Angriff auf versicherte IT-Systeme, Daten oder Programme nach Teil A und B der Bedingungen bestätigt oder stimmt der Versicherer der Kostenübernahme im Vorfeld ausdrücklich schriftlich zu, leistet der Versicherer Entschädigung in Höhe der notwendigen Kosten zur Wiederherstellung der IT-Systeme, Daten und Programme.

Versicherte Kosten sind die jeweils erforderlichen Kosten für die

- a) Wiederherstellung der IT-Systeme in die zuletzt funktionierende Konfiguration vor Schadeneintritt, zum Beispiel durch die Entfernung von Schadprogrammen, Wiederaufspielen von Sicherheitsaktualisierungen;
- b) maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdatenträgern;
- c) Wiederbeschaffung und Neuinstallation von Standardprogrammen;
- d) Wiedereingabe von Programmdateien individuell hergestellter Programme und Programmerweiterungen (zum Beispiel Konfigurationen, Funktionsblöcke) aus beim Versicherungsnehmer vorhandenen Belegen;
- e) Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung von Daten. Sofern eine technische Wiederherstellung (zum Beispiel im Falle eines Kryptolockers) nicht möglich ist, werden nach vorheriger Abstimmung mit dem Versicherer auch Kosten für die manuelle Wiedereingabe von notwendigen Daten erstattet. Notwendig sind Daten insbesondere, wenn sie zum reibungslosen Ablauf des laufenden Geschäftsbetriebs benötigt werden. Die Kosten für die manuelle Wiedereingabe von Daten sind im Rahmen der Gesamtversicherungssumme des Vertrags je Versicherungsfall und -jahr in Höhe von 5.000 Euro mitversichert.

Der Versicherer ersetzt auch zusätzliche Kosten, wenn versicherte Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen gesichert sind.

Voraussetzung für den Ersatz versicherter Kosten ist, dass die Kosten innerhalb von 12 Monaten ab Eintritt des Versicherungsfalls entstehen.

2.2.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- a) Kosten, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer die Verwendung von nicht versicherten Daten oder Programmen zulässt oder solche selbst verwendet;
- b) die Korrektur von manuell fehlerhaft eingegebenen Daten;
- c) Fehlerbeseitigungskosten in Programmen, es sei denn, dass diese auf den versicherten Cyber-Angriff zurückzuführen sind;
- d) Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen. Versichert sind jedoch Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass eine Wiederherstellung der versicherten IT-Systeme und Programme in gleicher Art und Güte nicht mehr möglich ist;
- e) sonstige Vermögensschäden (sofern nicht über andere Vertragsteile versichert);
- f) Kosten, die auch dann entstanden wären, wenn der Schaden nicht eingetreten wäre (zum Beispiel Wartung);
- g) nicht notwendige Wiederbeschaffungen oder Wiedereingaben von Daten und Programmen;
- h) Daten und Programme, die nicht dem Vereinszweck dienen, insbesondere private Daten.

2.2.3 Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden an Daten und Programmen durch

- a) die geplante Abschaltung und/oder Störung oder Ausfall der Hardware, des Rechenzentrums, der Netzwerkinfrastruktur und -leitung oder der Klimaanlage. Dies gilt nicht, wenn diese Störungen oder Ausfälle durch einen versicherten Cyber-Angriff nach Teil A der Bedingungen verursacht werden;
- b) die Einführung, Erprobung oder Test neuer IT-Verfahren, IT-Systeme oder Programme;
- c) die Verwendung von Daten und Programmen, die nach Ziffer 1.2.2 Teil B der Bedingungen nicht versichert sind. Dies gilt unabhängig davon, ob der Versicherungsnehmer diese selbst verwendet oder die Verwendung zulässt;
- d) Fehler in Programmen, für die es bereits Aktualisierungen der Hersteller gibt, oder inkompatible Programme.

Darüber hinaus gelten auch die unter Vertragsteil D aufgeführten Ausschlüsse.

2.3 Mehrkosten für IT-Systeme

2.3.1 Wird die technische Einsatzmöglichkeit versicherter IT-Systeme sowie der Daten und Programme des Versicherungsnehmers infolge eines Cyber-Angriffs nach Teil A Ziffer 1.1 oder 1.2 der Bedingungen sowie der weiterführenden Bestimmungen nach Teil B der Bedingungen unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer Entschädigung für die dadurch entstehenden nachstehend aufgeführten Mehrkosten. Es gelten die gemäß Teil A der Bedingungen genannten Versicherungssummen und Höchstentschädigungen.

Versicherungsschutz besteht bis zu dem Zeitpunkt, ab dem eine Unterbrechung oder Beeinträchtigung nicht mehr entsteht, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit von 14 Tagen. Die Haftzeit beginnt mit Ablauf eines zeitlichen Selbstbehaltes von 48 Stunden nach Eintritt der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit der versicherten IT-Systeme.

2.3.2 Mehrkosten sind Kosten,

- die im normalen Vereinsbetrieb des Versicherungsnehmers dem Grunde und/oder der Höhe nach nicht entstehen und
- die zur Fortführung des Vereinsbetriebs aufgewendet werden müssen und/oder dazu dienen, eine Abwendung oder Reduzierung der Unterbrechung oder Beeinträchtigung des Vereinsbetriebs zu ermöglichen

und es sich hierbei um

- a) die Kosten für die Anmietung fremder IT-Technik wie Computer, Server, Laptops mit dem Zweck, ausgefallene IT-Systeme mit kurzfristig angemieteten oder geleasteten Geräten zu kompensieren;
- b) die Kosten für die Anmietung von Telekommunikationseinrichtungen mit dem Zweck, ausgefallene IT-Systeme mit kurzfristig angemieteten oder geleasteten Geräten zu kompensieren;
- c) zusätzlichen Kosten für die Anstellung von Aushilfskräften handelt.

- 2.3.3 Mehrkosten werden nur ersetzt, soweit ihr Aufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist. Der Versicherer leistet keine Entschädigung für sonstige Mehrkosten, insbesondere
- Aufwendungen, die über andere Vertragsteile bereits versichert sind;
 - Fortlaufende Kosten, wie zum Beispiel Abschreibungen und Zinsen sowie Löhne und Gehälter, soweit sie auch ohne den versicherten Schaden angefallen wären;
 - Personalabbaukosten, wie zum Beispiel Abfindungen und Umschulungen;
 - Entgehender Gewinn;
 - Vertrags- und Konventionalstrafen;
 - Aufwendungen aufgrund von Abnahmeverpflichtungen;
 - Gerichts- und Rechtsanwaltskosten;
 - Mehrkosten, die auf dem Umstand beruhen, dass zerstörte oder beschädigte Daten und Programme anlässlich der Wiederherstellung oder der Wiederbeschaffung geändert, verbessert oder überholt werden;
 - Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall nicht rechtzeitig über genügend Kapital zur Wiederherstellung/-beschaffung versicherter Daten und Programme verfügt.
- 2.3.4 Wirtschaftliche Vorteile, die sich nach Ablauf der Haftzeit ergeben, sind auf die Entschädigung anzurechnen.
- 2.3.5 Bei der Feststellung der Mehrkosten sind alle Umstände zu berücksichtigen, die die Kosten des Vereins während der Haftzeit günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Unterbrechung oder Beeinträchtigung der IT-Systeme durch den Cyber-Angriff nicht erfolgt wäre.

2.4 Cyber-Betrug

2.4.1 Cyber-Computer-Betrug

- 2.4.1.1 In Erweiterung von Teil A und Teil B der Bedingungen besteht Versicherungsschutz auch für Schäden durch Computer-Betrug. Computer-Betrug im Sinne der Bedingungen ist der vorsätzliche, rechtswidrige, zielgerichtete und in betrügerischer Absicht durchgeführte Cyber-Angriff eines Dritten über das Internet auf die versicherten IT-Systeme des Versicherungsnehmers durch
- Manipulation der Webseite des Versicherungsnehmers (zum Beispiel Angebotstools, Webshops) oder
 - Nutzung des Online-Bankings des Versicherungsnehmers mit gestohlenen Identitätsdaten oder
 - Betrug mit Hilfe von Phishing oder Pharming und Identitätsdiebstahl.

Nicht versichert ist der Computer-Betrug durch mitversicherte Personen.

- 2.4.1.2 Es besteht Versicherungsschutz für Vermögensschäden, die dem Versicherungsnehmer in unmittelbarer Folge eines zielgerichteten Computer-Betrugs wie folgt entstehen:

Auf Rechnung des Versicherungsnehmers wird irrtümlich und ohne Rechtsgrund

- Geld überwiesen oder
- eigene Ware verschickt.

Die Höchstersatzleistung hierfür beträgt innerhalb der Versicherungssumme für zielgerichtete Cyber-Angriffe nach Teil A der Bedingungen 5.000 Euro je Versicherungsfall und -jahr. Die vereinbarte Selbstbeteiligung findet Anwendung.

- 2.4.1.3 Sofern Online-Banking durchgeführt wird, liegt ein ersatzpflichtiger Schaden vor, wenn mindestens der Online-Banking-Standard HBCI (Home Banking Computer Interface) mit elektronischer Signatur verwendet wird.

Der Versicherungsnehmer hat den Grund und die Höhe der Schadenersatzverpflichtung nachzuweisen. Für den Nachweis eines Versicherungsfalls reichen eine Gegenüberstellung von Soll- und Ist-Bestand oder statistisch ermittelten Daten allein nicht aus. Die Aufklärung über das Entstehen von eventuellen Differenzen ist erforderlich.

Des Weiteren hat der Versicherungsnehmer unverzüglich Strafanzeige zu erstatten.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorgenannten Bestimmungen, so kann er keine Entschädigung verlangen.

2.4.2 Cyber-Betrug beim Online-Kauf von Sachen

- 2.4.2.1 In Erweiterung von Teil A und B der Bedingungen besteht Versicherungsschutz auch beim Online-Kauf von Sachen. Ein versicherter Online-Kauf von Sachen liegt vor, wenn Sachen vom Versicherungsnehmer zur vereinseigenen Nutzung ausschließlich unter Verwendung des Internets erworben und bezahlt wurden. Sachen im Sinne der Bedingungen sind körperliche Gegenstände, die verschickt werden können. Nicht hierzu zählen solche, die lediglich einen Gegenwert verkörpern, wie zum Beispiel Zahlungsmittel, Wertpapiere, Briefmarken, Gutscheine oder Eintrittskarten. Ebenso besteht kein Versicherungsschutz für den Kauf oder die Nutzung von Dienstleistungen, Lizenzen, Urheberrechten, Downloads, Strom, Gas und den Kauf von Tieren.

- 2.4.2.2 Es besteht Versicherungsschutz für Vermögensschäden, die dem Versicherungsnehmer in unmittelbarer Folge des Online-Kaufs von Sachen wie folgt entstehen:
- Die Sache ist nicht zum avisierten Liefertermin zugegangen oder
 - Die Sache weicht erheblich von der Artikelbeschreibung des Verkäufers ab und ist für den nach der Verkehrsauffassung bestimmungsgemäßen Gebrauch nicht geeignet.

Die Höchstersatzleistung hierfür beträgt innerhalb der Versicherungssumme für zielgerichtete Cyber-Angriffe nach Teil A der Bedingungen 5.000 Euro je Versicherungsfall und -jahr. Die vereinbarte Selbstbeteiligung findet Anwendung.

2.4.2.3 Abweichend von Ziffer 1.1.1 Teil E der Bedingungen ist der Versicherungsfall eingetreten, wenn gesetzlich und vertraglich zustehende Rechte, insbesondere Widerruf, Rücktritt, Mängelrüge vom Versicherungsnehmer ausgeübt wurden, ohne dass der Verkäufer daraufhin seinen Verpflichtungen innerhalb einer angemessenen Frist (maximal 1 Monat) nachgekommen ist.

Der Versicherungsnehmer hat nach Schadeneintritt Strafanzeige zu erstatten.

2.4.2.4 Kein Versicherungsschutz besteht

- Aus dem Kauf von Sachen, bei denen der Vertragspartner seinen Sitz oder Wohnort außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums hat oder der zugrunde liegende Vertrag gegen Gesetz oder die guten Sitten verstößt. Dies gilt nicht, wenn dies für den Versicherungsnehmer nicht ersichtlich war, zum Beispiel im Fall einer gefälschten europäischen Webseite.
- Für Schäden, die im Zusammenhang mit einer beruflichen, gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit entstehen.

2.4.2.5 Nachgelieferte Sachen

Sollte eine Lieferung der gekauften Sachen oder eine Rückerstattung des Kaufpreises nachträglich noch erfolgen, so hat der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer nach Kenntniserlangung unverzüglich mitzuteilen.

Hat der Versicherungsnehmer die nachgelieferten Sachen erst erhalten, nachdem eine Entschädigung gezahlt worden ist, ist die Entschädigung zurückzuzahlen.

2.4.3 Cyber-Betrug durch manipulative Nutzung der Telefonanlage

2.4.3.1 Der Versicherer zahlt im Falle eines Cyber-Angriffs im Sinne von Ziffer 1.1 Teil A der Bedingungen in dessen Zusammenhang eine manipulative Nutzung der vereinseigenen Telekommunikationsanlagen durch Dritte erfolgt, die hier anfallenden zusätzlichen Telekommunikationskosten. Die Erweiterung auf private Geräte gemäß Ziffer 1.6.2 Teil E der Bedingungen findet keine Anwendung, es sei denn dass der Versicherungsnehmer nachweist, dass die private Telefonanlage ausschließlich zu Vereinszwecken genutzt wurde.

2.4.3.2 Telekommunikationskosten sind berechnete Gebühren für unrechtmäßige Anrufe oder unrechtmäßig genutzte Bandbreiten. Kein Versicherungsschutz besteht für betrügerische Gebühren, die seitens des Telekommunikationsanbieters abgelehnt, rückerstattet oder wiedererlangt wurden.

2.4.3.3 Versicherungsschutz besteht bis zu dem Zeitpunkt von dem an eine manipulative Nutzung nicht mehr erfolgt, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit von 30 Tagen. Die Haftzeit beginnt mit Eintritt des Cyber-Angriffs.

2.4.3.4 Die Höchstersatzleistung hierfür beträgt innerhalb der Versicherungssumme für zielgerichtete Cyber-Angriffe nach Teil A der Bedingungen 5.000 Euro je Versicherungsfall und -jahr. Die vereinbarte Selbstbeteiligung findet Anwendung.

2.4.3.5 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die jeweils herstellerseitig vorgegebenen Gerätepasswörter geändert wurden. Auf die sonstigen Obliegenheiten nach Teil B Ziffer 2.8 sowie Teil E Ziffer 1.8 der Bedingungen wird ausdrücklich hingewiesen.

2.5 Cyber-Bedrohung/Erpressung

2.5.1 Liegt ein versicherter Cyber-Angriff auf die IT-Systeme des Versicherungsnehmers nach den Bestimmungen der Vertragsteile A Ziffer 1.1 und 1.2 und B der Bedingungen vor und wird der Versicherungsnehmer mit/durch

- a) die Zugangssperrung zu seinen Daten und Programmen;
- b) Störung seiner IT-Systeme;
- c) Störung seiner Webseite oder anderer seiner internetbasierten Leistungen;
- d) unberechtigten Zugriff auf geschützte Daten

bedroht oder erpresst, werden unter folgenden Voraussetzungen die Kosten für einen vom Versicherer zu benennenden und zu beauftragenden IT-Dienstleister zur Abwendung der Bedrohungslage ersetzt.

2.5.2 Voraussetzung hierfür ist:

Der Versicherer wird vorab informiert, erteilt sein Einverständnis und beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen IT-Dienstleister.

2.5.3 Unter die versicherten Leistungen fallen die Kosten des Dienstleisters für die Abwehr der akuten Bedrohungslage sowie die Kosten für die Krisenberatung und das Krisenmanagement. Ersetzt werden auch die Kosten für den unterstützenden Einsatz von Mitarbeitern des Versicherungsnehmers, die im Rahmen der akuten Bedrohungslage und des Krisenmanagements anfallen.

2.5.4 Nicht versichert ist die Zahlung von Erpressungs- oder Lösegeldern. Dies umfasst jede Form von Geld – auch Cybermoney wie Bitcoins –, Waren oder Dienstleistungen, welche seitens der Erpresser verlangt werden.

2.5.5 Für den Fall, dass die Cyber-Bedrohung/Erpressung im Zusammenhang mit einem nicht zielgerichteten Angriff im Sinne von Vertragsteil A der Bedingungen erfolgt, greift die dort vereinbarte Höchstentschädigungsgrenze.

2.6 Cyber-Reputationsmanagement und Cyber-Benachrichtigungskosten

2.6.1 Cyber-Reputationsmanagement (Öffentlichkeitsarbeit im Krisenfall)

2.6.1.1 Im Falle einer in den Medien von Dritten erfolgten Veröffentlichung über eine Datenschutzverletzung im Zusammenhang mit dem versicherten Cyber-Angriff auf die IT-Systeme des Versicherungsnehmers nach Teil A und B der Bedingungen trägt der Versicherer die angemessenen Kosten für eine journalistische Beratung im Zusammenhang mit notwendigen Öffentlichkeitsarbeiten zur Verhinderung, Begrenzung oder Beseitigung drohender Rufschädigungen des Versicherungsnehmers beziehungsweise der Versicherten.

2.6.1.2 Versicherungsschutz besteht unter folgenden Voraussetzungen

- a) Der Versicherer wird vorab informiert und legt fest, ob und in welchem Umfang Reputationsmaßnahmen aufgrund der Veröffentlichung gezahlt werden.
- b) Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen PR-Berater. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem beauftragten Berater entsprechende Vollmachten sowie alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die angeforderten Unterlagen jeweils zeitnah zur Verfügung stellen.
- c) Voraussetzung für die Kostenübernahme ist, dass diese die Folgen eines versicherten Schadens im Zusammenhang mit einer Datenschutzverletzung mindern und dass diese Kosten innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Versicherungsfalls anfallen.

2.6.1.3 Versicherungsschutz hierfür besteht im Rahmen der gemäß Vertragsteil A der Bedingungen genannten Versicherungssummen für zielgerichtete Angriffe, höchstens jedoch 10.000 Euro je Versicherungsfall und -jahr. Für die mitversicherten nicht zielgerichteten Angriffe wird auf die in Vertragsteil A genannte Höchstentschädigung verwiesen. Verletzt der Versicherungsnehmer eine Bestimmung nach Ziffer 2.6.1.2 a oder b, so kann er keine Entschädigung verlangen.

2.6.2 Cyber-Benachrichtigungskosten

2.6.2.1 Sofern erforderlich, werden auch die Kosten des behördlichen Meldeverfahrens entsprechend den gesetzlichen Vorgaben, die aufgrund des Ereignisses notwendig sind, erstattet. Dies beinhaltet die Kosten für die gesetzlich geforderten Informationen von Behörden sowie gegebenenfalls von potenziell betroffenen Personen.

2.6.2.2 Versicherungsschutz hierfür besteht im Rahmen der gemäß Vertragsteil A der Bedingungen genannten Versicherungssummen für zielgerichtete Angriffe, höchstens jedoch 10.000 Euro je Versicherungsfall und -jahr. Für die mitversicherten nicht zielgerichteten Angriffe wird auf die in Vertragsteil A genannte Höchstentschädigung verwiesen.

2.7 Telefonische IT-Beratung

Der Versicherer stellt dem Versicherungsnehmer einmalig bei Vertragsabschluss eine telefonische IT-Beratung durch IT-Dienstleister des Versicherers zur Verfügung. Voraussetzung für diese Leistung ist:

- Der Versicherer wird vorab informiert und beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers den IT-Dienstleister und
- die IT-Dienstleistung wird in Anspruch genommen, um Fragen im Hinblick auf die technische Umsetzung von vertraglichen Obliegenheiten zu klären. Mitversichert sind auch Kosten für hieraus resultierende Empfehlungen geeigneter technischer Maßnahmen zur Vorbeugung von Cyber-Angriffen. Kein Versicherungsschutz besteht für Kosten, die durch die Umsetzung dieser Empfehlung erfolgen. Die Höchstersatzleistung für die telefonische IT-Beratung liegt bei 250 Euro. Die vereinbarte Selbstbeteiligung wird nicht abgezogen.

2.8 Rechtsübergang und Obliegenheiten

2.8.1 Steht dem Versicherungsnehmer aufgrund eines versicherten Cyber-Betrugs oder eines sonstigen versicherten Cyber-Schadens ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer die Kontaktdaten des vermeintlichen Vertragspartners sowie sonstiger Personen, gegen die entsprechende gesetzlichen oder vertragliche Ansprüche bestehen, mitzuteilen, soweit diese bekannt sind.

2.8.2 Der Versicherungsnehmer hat den Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und – nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer – bei der Durchsetzung, soweit erforderlich, mitzuwirken. Auf Verlangen des Versicherers hat der Versicherungsnehmer den Übergang der Ansprüche schriftlich zu bestätigen.

Soweit die diesbezüglichen Rechte und weitere Rechte, die zur Sicherung von Ansprüchen eingeräumt worden sind, nicht kraft Gesetzes übergehen, muss der Versicherungsnehmer diese auf Verlangen dem Versicherer übertragen.

2.8.3 Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als der Versicherungsnehmer infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
Der Versicherer entscheidet nach eigenem Ermessen über die Einleitung, Durchführung und Beendigung von Regressmaßnahmen, einschließlich der Abschlüsse von Vergleichen.

1 Umfang des Versicherungsschutzes

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz, wenn diese im Rahmen eines Cyber-Angriffs im Sinne von Vertragsteil A von einem Dritten aufgrund gesetzlicher – auch verschuldensunabhängiger – Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts für einen Vermögensschaden – inklusive eines etwaigen immateriellen Schadens – in Anspruch genommen werden.

Vermögensschäden sind Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen, insbesondere von Geld – auch sogenanntem Cybermoney wie zum Beispiel Bitcoins – und geldwerten Zeichen oder sonstigen Wertpapieren, verbrieften Vermögenswerten) sind, noch sich aus solchen Schäden herleiten. Als Vermögensschäden im Sinne der vorliegenden Bedingungen gelten auch der Verlust, die Veränderung oder Blockade elektronischer Daten Dritter.

Voraussetzung ist, dass der Schaden auf mindestens einer der folgenden Rechtsverletzungen beruht:

1.1 Datenschutzverletzung

Eine Datenschutzverletzung ist eine Verletzung anwendbarer datenschutzrechtlicher Bestimmungen, beispielsweise des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) oder vergleichbarer inländischer oder ausländischer Rechtsnormen durch den Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen. Abweichend von Ziffer 1 Teil A der Bedingungen besteht Versicherungsschutz für sonstige Datenschutzverletzungen (zum Beispiel durch das Abhandenkommen von Akten) auch dann, wenn kein Cyber-Angriff nach Vertragsteil A der Bedingungen vorliegt.

1.2 Datenvertraulichkeitsverletzung

Eine Datenvertraulichkeitsverletzung ist eine Verletzung der Vertraulichkeit elektronischer Daten Dritter durch den Versicherungsnehmer. Die Daten müssen sich im Verfügungsbereich des Versicherungsnehmers oder bei einem vom Versicherungsnehmer beauftragten externen Dienstleister (zum Beispiel Cloudanbieter) befinden.

1.3 IT-Sicherheitsverletzung

Eine IT-Sicherheitsverletzung liegt vor, wenn durch die Weitergabe von Schadsoftware IT-Systeme Dritter in ihrem Funktionsablauf so gestört werden, dass hierdurch Daten oder Programme blockiert, kopiert, veröffentlicht, verschoben, verändert, beschädigt, zerstört oder gelöscht werden. Eine IT-Sicherheitsverletzung liegt auch vor, wenn die IT-Systeme des Versicherungsnehmers für Angriffe auf Computersysteme Dritter (D)DoS-Angriffe genutzt werden. Für den Fall, dass die IT-Sicherheitsverletzung im Zusammenhang mit einem nicht zielgerichteten Angriff entsteht, greift die für nicht zielgerichtete Angriffe genannte Höchstentschädigung nach Vertragsteil A der Bedingungen.

1.4 Unerlaubte Medienaktivitäten

In Erweiterung zu Ziffer 1.1 bis 1.3 besteht im Rahmen eines versicherten Cyber-Angriffs nach Teil A und B der Bedingungen Versicherungsschutz auch bei der unbeabsichtigten Veröffentlichung von digitalen Medieninhalten durch den Versicherungsnehmer.

Diese muss mindestens eines der nachfolgend aufgeführten Ereignisse zur Folge haben:

- Verletzung von Patenten, Marken-, Urheberrechten oder vergleichbaren Immaterialgüterrechten;
- Rufschädigung, Verletzung oder Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts einer Person, Veröffentlichung von Informationen aus ihrer Privatsphäre oder die kommerzielle Verwendung ihres Namens.

Versicherungsschutz besteht auch bei einer Verletzung des Wettbewerbsrechts, sofern diese aus den vorgenannten Punkten resultiert.

Die Ersatzleistung beträgt je Versicherungsfall und -jahr maximal 10.000 Euro. Für den Fall, dass die unbeabsichtigte Veröffentlichung im Zusammenhang mit einem nicht zielgerichteten Angriff besteht oder bestehen könnte, greift die für nicht zielgerichtete Angriffe genannte Höchstentschädigung nach Vertragsteil A der Bedingungen.

2 Versicherungsfall

2.1 Versicherungsfall ist die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen während der Dauer des Versicherungsvertrags (Anspruchserhebungsprinzip).

Versicherungsschutz besteht nur für Versicherungsfälle, die während der Vertragslaufzeit geltend gemacht werden und auf Cyber-Angriffen beruhen, die während der Vertragslaufzeit der Versicherung verursacht wurden und eingetreten sind.

2.2 Rückwärtsdeckung

Versicherungsschutz besteht auch für Cyber-Angriffe, deren Ursachen bis zu 24 Monate vor Abschluss des Versicherungsvertrags gesetzt wurden.

Dies gilt jedoch nicht für solche Cyber-Angriffe und Ursachen, die der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person bei Abschluss dieses Versicherungsvertrags kannte. Als bekannt gilt ein Umstand, wenn er von dem Versicherungsnehmer oder versicherten Personen als – wenn auch nur möglicherweise – objektiv fehlsam erkannt oder ihnen, wenn auch nur bedingt, als fehlsam bezeichnet worden ist, auch wenn Schadenersatzansprüche weder erhoben noch angedroht noch befürchtet worden sind.

Für Cyber-Angriffe, die auf früheren Ursachen beruhen, besteht kein Versicherungsschutz.

2.3 Nachmeldefrist

Ist ein Cyber-Angriff während der Dauer des Vertrags eingetreten, besteht Versicherungsschutz auch für solche Anspruchserhebungen, die innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten nach Beendigung des Versicherungsvertrags erhoben und gemeldet wurden.

3 Leistungen des Versicherers

3.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung der Versicherten von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherte aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist.

Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr eines gegenüber dem versicherten Verein oder einer versicherten Person von einem Dritten geltend gemachten Haftpflichtanspruchs (insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten) werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

3.2 Bei der Verletzung von Persönlichkeitsrechten oder Namensrechten – nicht aber bei sonstigen Rechten, wie zum Beispiel dem Urheberrecht – besteht Versicherungsschutz auch für die Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung begehrt wird.

Versicherungsschutz besteht auch, wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt sowie Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

Voraussetzung für die Leistung ist, dass der Versicherer unverzüglich vom Beginn des Verfahrens, spätestens fünf Werktage nach Zustellung der Klage-, Antragschrift oder des Gerichtsbeschlusses, vollständig unterrichtet wird.

3.3 Übersteigt der geltend gemachte Schadenersatzanspruch die im Versicherungsschein vereinbarte Versicherungssumme, trägt der Versicherer Kosten nur in dem Umfang, in welchem diese bei einem Anspruch in Höhe der Versicherungssumme entstanden wären.

3.4 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

3.5 Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen den Versicherten, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers.

3.6 Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherten mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherten binnen zwei Wochen, ab Zugang der Feststellung, vom Anspruch des Dritten freizustellen.

4 Andere Versicherungsverträge

Ist ein zu diesem Versicherungsvertrag gemeldeter Schaden oder Schadenersatzanspruch auch unter einem anderen Versicherungsvertrag versichert, so besteht kein Versicherungsschutz über diesen Vertrag.

Enthält der andere Vertrag eine hiermit vergleichbare Regelung, so besteht Versicherungsschutz ausschließlich über den zeitlich früher abgeschlossenen Vertrag. Dies gilt auch dann, wenn dieser zeitlich früher abgeschlossene Vertrag nicht mehr besteht, der Schaden aber unter einer darin vereinbarten Nachhaftungsregelung gemeldet werden könnte.

Übersteigt ein Schaden die Versicherungssummen des anderen Versicherungsvertrags, gilt: Es besteht Versicherungsschutz in Höhe der Differenz zu den Versicherungssummen des hier vorliegenden Vertrags (Summendifferenz-Deckung). Sind die Versicherungssummen des anderen Versicherungsvertrags wegen der vereinbarten Jahreshöchstersatzleistung (Maximierung) gemindert oder verbraucht, beginnt und endet der vorliegende Vertrag entsprechend früher.

5 **Ausschlüsse**

Auf die Ausschlüsse gemäß Teil D der Bedingungen wird ausdrücklich hingewiesen.

1 Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen besteht kein Versicherungsschutz für:

1.1 Schäden, die der Versicherungsnehmer, seine Repräsentanten oder Mitversicherte wissentlich oder vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung oder Vergrößerung eines Schadens kann der Versicherer die Leistung nach Vertragsteil B entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen.

1.2 Schäden durch

- a) Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, staatlich veranlasste oder politisch motivierte Angriffe, welche sich auf IT-Systeme auswirken;
- b) Bürgerkrieg, Revolution, Aufstand, Aufruhr, Innere Unruhen, andere feindselige Handlungen, Generalstreik, illegalen Streik;
- c) Terrorakte (dies sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen);
- d) Kernenergie, nukleare Strahlung/Röntgenstrahlung, radioaktive Stoffe/Substanzen;
- e) Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand (staatliche oder behördliche Anweisungen);
- f) höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

Für Schäden, die mit dem Vorgenannten im Zusammenhang stehen, besteht ebenfalls kein Versicherungsschutz.

1.3 Schäden durch den Ausfall beziehungsweise die Einschränkung von Infrastrukturen. Hierzu zählen zum Beispiel die Versorgung mit Strom, Energie, Internet sowie Satelliten- und Telekommunikation. Für Schäden, die mit dem Vorgenannten im Zusammenhang stehen, besteht ebenfalls kein Versicherungsschutz.

1.4 Ansprüche und Schäden im Zusammenhang mit dem Gebrauch von Kraft-, Schienen-, Schweb-/Seilbahn, Wasser-, Luft- und Raumfahrzeugen. Gleiches gilt für Ansprüche im Zusammenhang mit Planung, Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von oder Tätigkeiten an oben genannten Fahrzeugen/Fahrzeugteilen. Dies gilt auch dann, wenn hierfür Software eingesetzt oder Software für Fahrzeuge/Fahrzeugteile entwickelt wird.

Kein Versicherungsschutz besteht ferner für Ansprüche im Zusammenhang mit der Beeinträchtigung des Straßen-, Schienen-, Schweb-/Seilbahn-, Wasser- und/oder Luftverkehrs oder der Raumfahrt.

1.5 Schäden aus Besitz oder Betrieb von Bohrinseln oder Bohrplattformen (Offshore-Anlagen)

1.6 Ansprüche aus Lieferungen und Leistungen auf dem Gebiet der Wehrtechnik

1.7 Schäden im Zusammenhang mit Glücksspielen, Wetten, Preisausschreiben, Vergünstigungen (zum Beispiel Gutscheine, Preisnachlässe, Rabatte). Gleiches gilt bei Coupons, virtuellem Geld/Cybermoney (zum Beispiel Bitcoins), Pornographie oder Wehrtechnik. Entsprechende Daten aus den vorgenannten Bereichen stehen nicht unter Versicherungsschutz.

1.8 Schäden/Ansprüche durch die Verwendung von illegal erworbenen, nicht lizenzierten oder nicht betriebsbereiten Programmen. Für Schäden/Ansprüche, die mit dem Vorgenannten im Zusammenhang stehen, besteht ebenfalls kein Versicherungsschutz.

1.9 Schäden im Zusammenhang mit der rechtswidrigen oder nicht autorisierten Sammlung von persönlichen Daten oder Kundeninformationen. Dieser Ausschluss findet bei Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers keine Anwendung, wenn der Arbeitnehmer ohne Kenntnis oder Zustimmung des Versicherungsnehmers oder der Repräsentanten persönliche Daten und Kundeninformationen gesammelt hat. Entsprechende Daten aus den vorgenannten Bereichen stehen nicht unter Versicherungsschutz. Für Schäden, die mit dem Vorgenannten in Zusammenhang stehen, besteht ebenfalls kein Versicherungsschutz.

1.10 Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Schadenersatzansprüche wegen des unaufgeforderten Verbreitens von (Werbe-)E-Mails, Telefaxen, Telemarketing oder anderweitiger Direktwerbung. Dies gilt auch bei Telefonüberwachungen oder sonstigen Audio- oder Videoaufzeichnungen.

Für Schäden, die mit dem Vorgenannten im Zusammenhang stehen, besteht ebenfalls kein Versicherungsschutz.

1.11 Ansprüche Dritter

- auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung;
- wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstands oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolgs, auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

Dies gilt auch, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt.

- 1.12 Ansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags, Garantie oder gesonderter Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.
- 1.13 Ansprüche
- zwischen dem Versicherungsnehmer, mitversicherten Unternehmen und/oder den mitversicherten Personen dieses Vertrags untereinander; dies gilt jedoch nicht für Ansprüche mitversicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer wegen Datenschutzverletzungen gemäß Ziffer 1.1 Teil C der Bedingungen (Datenschutzverletzung);
 - von unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern der Versicherten oder der mitversicherten Personen, wenn es sich um eine Offene Handelsgesellschaft, eine Kommanditgesellschaft, eine Gesellschaft Bürgerlichen Rechts oder eine vergleichbare ausländische Personengesellschaft handelt;
 - seiner Partner, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnergesellschaft ist;
 - von Liquidatoren, Zwangs- oder Insolvenzverwaltern der Versicherten oder einer mitversicherten Person;
 - von Unternehmen, die mit den Versicherten, einer mitversicherten Person oder deren Gesellschaftern durch Mehrheitsbeteiligung verbunden sind oder unter einheitlicher Leitung stehen.
- 1.14 Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Rückruf von eigenen oder fremden Erzeugnissen stehen.
- 1.15 Umweltschäden, das heißt Schäden an der Umwelt, die verursacht werden durch
- a) Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck;
 - b) elektromagnetische, radioaktive oder andere Strahlungen oder Wellen;
 - c) Gase, Dämpfe, Wärme;
 - d) Verschmutzung, Kontamination und Schadstoffe
- und sich in Boden, Luft oder Wasser – auch Grundwasser – innerhalb oder außerhalb umschlossener Räume ausbreiten.
- 1.16 Bußgelder, Steuern, Strafen, behördliche Vollstreckungen und Anordnungen
- 1.17 Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive and exemplary damages
- 1.18 Schäden/Ansprüche durch die Verletzung von folgenden Rechten: Patent-, Urheberrechten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, geistigem Eigentum und gewerblichen Schutzrechten. Gleiches gilt bei Verstößen gegen das Kartell- oder Wettbewerbsrecht.
- Für Schäden, die mit dem Vorgenannten im Zusammenhang stehen, besteht ebenfalls kein Versicherungsschutz. Versichert sind jedoch Ansprüche/Schäden aus der unbeabsichtigten Veröffentlichung von digitalen Medieninhalten durch den Versicherungsnehmer nach Vertragsteil C Ziffer 1.4.
- 1.19 Schäden/Ansprüche im Zusammenhang mit
- a) dem Kauf, dem Verkauf, der Vermittlung oder dem Handel von Aktien, Kapitalbeteiligungen, Wertpapieren, Rohstoffen, Derivaten, Devisen, Anleihen und vergleichbaren Handelsgeschäften. Dies gilt ebenso für das Ausführen von Handelsgeschäften und deren Folgen, zum Beispiel bei Verlusten aus Eigenhandel oder Handelsverbindlichkeiten (Handelsspassiva);
 - b) der Verletzung rechtlicher Bestimmungen, die das Angebot oder die Emission von oder den Handel mit Wertpapieren regeln. So zum Beispiel das Wertpapierhandelsgesetz, Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz, Wertpapierprospektgesetz, Vermögensanlagengesetz sowie vergleichbare in- und ausländische Vorschriften;
 - c) der Veröffentlichung fehlerhafter, unrichtiger oder unvollständiger Finanz- oder Wirtschaftsdaten von Unternehmen. Insbesondere in der Bilanz, im Geschäftsbericht, in Presseartikeln oder Pressekonferenzen oder bei sonstigen Kapitalmarktinformationen. Ebenso, wenn diese bereits vor oder erst nach einem für die Veröffentlichung vorgesehenen Termin an die Öffentlichkeit/einzelne Unbefugte gelangen. Dies gilt auch bei sonstigem Gebrauch vertraulicher Informationen (zum Beispiel Insiderinformationen) oder der Verletzung hierauf anwendbarer Gesetze oder Vorschriften;
 - d) der Bewertung von Unternehmen. Sowie der Bewertung, Quantifizierung, Qualifizierung, Analyse oder Prognose hinsichtlich der Wertentwicklung von Wertpapieren, Gütern, Sachen oder Geld jeglicher Art.
- 1.20 Kein Versicherungsschutz besteht aufgrund von oder im Zusammenhang mit dem betrügerischen Gebrauch von Daten in Bezug auf Kredit-, Bank-, Zugangs-, Convenience-, Kundenidentifizierungs- oder anderen Karten, einschließlich der Kartenummer.
- 1.21 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden/Ansprüche aufgrund der folgenden Tätigkeiten oder Leistungen:
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
 - Software-Handel, -Implementierung, -Erstellung oder -Pflege, es sei denn, es handelt sich um Erstellung oder Pflege eigener Webseiten;
 - Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege; es sei denn, es handelt sich um eigene Netzwerke;
 - Access-, Host-, Full-Service-Providing, Betrieb von Rechenzentren, Datenhaltung, Datenbearbeitung oder Datenerfassung für Dritte;
 - Betrieb von Telekommunikationsnetzen.

- 1.22 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden/Ansprüche aufgrund von Tätigkeiten oder Leistungen aus dem Bereich der Planung und Bauleitung von Bauwerken, Maschinen und Anlagen sowie sonstiger Architekten- und Ingenieurleistungen.
- 1.23 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden/Ansprüche aufgrund von Tätigkeiten oder Leistungen, für die eine gesetzliche Versicherungspflicht oder Deckungsvorsorgepflicht besteht.

1 Für alle Leistungsarten und Vertragsteile gilt:

1.1 Versicherungsfall

1.1.1 Versicherungsfall für Leistungsarten nach Teil B

Versicherungsfall ist das während der Wirksamkeit des Vertrags eingetretene Schadenereignis – der Cyber-Angriff nach Vertragsteil A –, in dessen Folge die Schädigung, Zerstörung, Veränderung, Blockade oder der Missbrauch an oder von versicherten IT-Systemen, Programmen und Daten unmittelbar entstanden ist.

Sofern der Versicherungsvertrag beendet wurde, ist Voraussetzung für den Versicherungsschutz, dass das während der Wirksamkeit des Vertrags eingetretene Schadenereignis spätestens 12 Monate nach Vertragsbeendigung festgestellt und dem Versicherer gemeldet wurde.

1.1.2 Der Versicherungsfall für die Cyber-Haftpflicht richtet sich nach Ziffer 2 Teil C der Bedingungen.

1.2 Begrenzungen der Entschädigungsleistungen

Über alle Leistungsarten gemäß den vorliegenden Bedingungen gilt:

1.2.1 Die Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein und den vorliegenden Bedingungen genannten Versicherungssummen und Entschädigungsgrenzen begrenzt. Die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres sind auf das Einfache der jeweiligen Versicherungssumme/Entschädigungsgrenzen begrenzt.

1.2.2 Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit der im Versicherungsschein festgelegten Selbstbeteiligung an der Entschädigungsleistung.

1.2.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten unter folgenden Voraussetzungen als ein Versicherungsfall (Serienschaden). Sie beruhen auf:

- derselben Ursache/Gefahr;
- gleichen Ursachen oder Gefahren mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang;
- der Schadenverursachung durch dieselbe Person.

Es ist ausreichend, wenn mindestens eine dieser Voraussetzungen erfüllt ist. Der Serienschaden gilt zum Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten.

1.3 Geographischer Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Versicherungsnehmer mit Sitz in Deutschland. Mitversichert sind alle unselbstständigen Niederlassungen und Vereinsstätten des Versicherungsnehmers in Deutschland. Die Nutzung von mobilen Endgeräten wie Tablets und Smartphones zu Vereinszwecken ist weltweit mitversichert, sofern die weltweite Nutzung zu Vereinszwecken nur vorübergehend (für maximal sechs Wochen im Jahr) erfolgt. Im Rahmen der Cyber-Haftpflicht nach Vertragsteil C besteht Versicherungsschutz für Schäden, die weltweit eintreten. Voraussetzung für den Versicherungsschutz bei Auslandschäden ist, dass sie in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

1.4 Versicherte Personen

Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer.

Mitversicherte Personen sind

- die gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers;
- alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter des Versicherungsnehmers;
- alle Vereinsmitglieder;
- aller Honorarkräfte in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Verein.

Dies gilt jeweils für Schäden, die sie in Ausführung dieser Funktion und/oder der versicherten satzungsgemäßen beziehungsweise beruflichen Vereinstätigkeiten verursachen.

1.5 Repräsentanten

Als Repräsentanten stehen dem Versicherungsnehmer gleich:

- a) Mitglieder des Vorstands bei Aktiengesellschaften;
- b) Geschäftsführer bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung;
- c) Komplementäre bei Kommanditgesellschaften;
- d) Gesellschafter bei offenen Handelsgesellschaften;
- e) Inhaber bei Einzelunternehmen;
- f) Bei anderen Unternehmensformen (zum Beispiel Genossenschaften, Verbänden, **Vereinen**, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen) **die nach gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane.**

Die unter a)–f) aufgeführten Personen gegebenenfalls mitversicherter Unternehmen stehen ebenfalls als Repräsentanten dem Versicherungsnehmer gleich.

1.6 Erweiterung private Nutzung von IT-Systemen

1.6.1 Erweiterung private Nutzung der IT-Systeme des Vereins

Mitversichert ist die private Nutzung der versicherten IT-Systeme durch den Versicherungsnehmer. Sofern der Versicherungsnehmer mitversicherten Personen die private Nutzung seiner IT-Systeme erlaubt, ist dies unter folgenden Voraussetzungen mitversichert:

- Die private Nutzung der IT-Systeme durch die mitversicherten Personen ist schriftlich zu regeln;
- Die Personen sind anzuweisen, dass nur Daten und Programme verwendet werden, deren Nutzung der Versicherungsnehmer freigegeben hat, und
- Regeln zur Nutzung von externen Datenträgern wurden getroffen. Diese dürfen nur verwandt werden, wenn die Datenträger vorher auf Schadprogramme geprüft wurden und/oder für Vereinszwecke zugelassen sind.

Auf die sonstigen Obliegenheiten nach Ziffer 1.8 Teil E der Bedingungen wird hingewiesen. Für Daten und Programme, die nicht Vereinszwecken dienen, besteht kein Versicherungsschutz. Auf die Rechtsfolgen im Falle der Verletzung von Obliegenheiten gemäß Ziffer 12 der Allgemeinen Bedingungen zum ARAG CyberSchutz für Sportvereine wird ausdrücklich hingewiesen.

1.6.2 Erweiterung auf private Geräte, die zu Vereinszwecken genutzt werden

Mitversichert sind zielgerichtete Cyber-Angriffe im Sinne von Ziffer 1.1 Teil A der Bedingungen auch dann, wenn der zielgerichtete Angriff auf private IT-Systeme von Mitgliedern des Vorstands erfolgt, welche das jeweilige Vorstandsmitglied ganz oder teilweise zu Vereinszwecken nutzt.

Im Falle von nicht-zielgerichteten Cyber-Angriffen im Sinne von Ziffer 1.2 Teil A der Bedingungen durch eine Übermittlung von Schadsoftware/Malware sowie bei Cyber-Angriffen durch Diebstahl von mobilen Endgeräten im Sinne von Ziffer 1.3 Teil A der Bedingungen besteht Versicherungsschutz nur soweit die Interessen des Vereins betroffen sind und ausschließlich soweit es sich um die Wiederherstellung von Vereinsdaten und -programmen im Umfang von Ziffer 2.2 Teil B der Bedingungen, gegebenenfalls notwendigen Kosten nach Ziffer 2.6 Teil B der Bedingungen (Reputationsmanagement) sowie Teil C CyberSchutz Haftpflicht handelt.

Für Personen, die nicht Mitglied des Vorstands sind, aber mit der Datenverarbeitung des Vereins beauftragt wurden, besteht gleichfalls in vorgenanntem Umfang Versicherungsschutz, sofern die Beauftragung schriftlich erfolgte und über die Regelungen zum Datenschutz und zu den Obliegenheiten schriftlich informiert wurde.

Eine Datenverarbeitung im Sinne der Bedingungen liegt vor, wenn eine automatisierte Verarbeitung – eine Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung – von Daten, insbesondere von personenbezogenen Daten unter Einsatz von IT-Systemen gemäß Ziffer 1.1 Teil B der Bedingungen erfolgt.

Es gelten die jeweils vereinbarten Versicherungssummen und Sublimits für Cyber-Angriffe nach den Ziffern 1.1 bis 1.3 gemäß Vertragsteil A der Bedingungen.

Auf die sonstigen Obliegenheiten nach Ziffer 1.8 Teil E der Bedingungen wird hingewiesen. Für Daten und Programme, die nicht Vereinszwecken dienen, besteht kein Versicherungsschutz. Auf die Rechtsfolgen im Falle der Verletzung von Obliegenheiten gemäß Ziffer 12 der Allgemeinen Bedingungen zum ARAG CyberSchutz für Sportvereine wird ausdrücklich hingewiesen.

1.7 Kumulklausel

Besteht Versicherungsschutz für den gleichen Versicherungsfall beziehungsweise mehrere Versicherungsfälle mit derselben Ursache oder mit gleichen Ursachen, zwischen denen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, über mehrere Versicherungsverträge, die der Versicherungsnehmer mit dem ARAG Konzern abgeschlossen hat, oder die zu seinen Gunsten abgeschlossen wurden (zum Beispiel Versicherungsschutz über den jeweiligen Landessportbund zu Gunsten des Vereins), so steht für jeden dieser Versicherungsfälle nur die im jeweiligen Vertrag vereinbarte Versicherungssumme zur Verfügung.

Bei gleich hohen Versicherungssummen ist die Ersatzleistung begrenzt auf den Betrag einer Versicherungssumme. Bei unterschiedlich hohen Versicherungssummen ist die Ersatzleistung begrenzt auf den Betrag der höchsten dieser Versicherungssummen.

Sofern die Versicherungsfälle in unterschiedliche Versicherungsjahre fallen, ist für die Bestimmung der maximalen Versicherungssumme für sämtliche Versicherungsfälle das Versicherungsjahr maßgeblich, in dem der erste dieser Versicherungsfälle eingetreten ist.

1.8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer hat angemessene, branchenübliche, dem Stand der Technik entsprechende technische sowie organisatorische Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Hierzu gehören insbesondere:

- Datensicherung. Der Versicherungsnehmer hat eine angemessene, jedoch mindestens einmal wöchentliche Datensicherung vorzunehmen, das heißt Duplikate der versicherten Daten und Programme anzufertigen. Diese sind so aufzubewahren, dass bei einer Beschädigung der Originale voraussichtlich nicht gleichzeitig auch die Daten der Datensicherung betroffen sind. Die technischen Einrichtungen zur Datensicherung müssen dem Stand der Technik entsprechen;

- Der Versicherungsnehmer stellt sicher, dass Form und Struktur der Daten auf dem Sicherungsdatenträger so beschaffen sind, dass deren Rücksicherung technisch möglich ist. Zum Beispiel durch Sicherung mit Prüfoption (Verify) und regelmäßiger Durchführung von Rücksicherungstests;
- Der Versicherungsnehmer stellt sicher, dass die eingesetzten Programme aktuell vom Hersteller unterstützt werden. Die Vorschriften und Hinweise des Herstellers zur Installation, Wartung und Pflege der Hard- und Software sind zu beachten. Aktualisierungen müssen nach Bereitstellung durch den Hersteller unverzüglich installiert werden;
- Der Versicherungsnehmer nimmt übliche, ständig aktualisierte Schutzmaßnahmen gegen den bestimmungswidrigen Zugriff auf gespeicherte Daten vor. Zum Beispiel durch Anti-Viren-Programme, Firewalls, Autorisierung, Verschlüsselung. Bestehende Schutzfunktionen werden nicht durch Manipulation an oder durch zusätzliche Installation von Programmen (zum Beispiel Jailbreaks) umgangen oder gänzlich außer Kraft gesetzt;
- Es liegt ein Berechtigungsmanagement mit abgestuften Befugnissen vor. Passwörter und Accounts eines Mitarbeiters werden nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses unverzüglich gesperrt;
- Personenbezogene Daten und andere sensible Daten werden bei der Datenspeicherung, beim Datenversand und bei der Datenübertragung geschützt, zum Beispiel durch Verschlüsselung und/oder durch passwortgeschützten Zugang;
- Sofern die Bezahlung mit Kreditkarten erlaubt ist, ist mindestens der Sicherheitsstandard der Kreditkartenindustrie (Payment Card Industry Data Security Standards – PCI-DSS) anzuwenden.
- Vor der Veröffentlichung von digitalen Medieninhalten sind die Inhalte fachgerecht zu überprüfen.

Auf die Obliegenheiten bei und nach Eintritt eines Versicherungsfalls gemäß Ziffer 12.2 der Allgemeinen Bedingungen zum ARAG CyberSchutz für Sportvereine wird hingewiesen. Auf die Rechtsfolgen im Falle der Verletzung von Obliegenheiten gemäß Ziffer 12 der Allgemeinen Bedingungen zum ARAG CyberSchutz für Sportvereine wird ausdrücklich hingewiesen.

1.9 Gefahrerhöhung

Der Versicherungsnehmer ist nach Ziffer 11 der der Allgemeinen Bedingungen zum ARAG CyberSchutz für Sportvereine verpflichtet, den Versicherer unverzüglich in Textform über eine Erhöhung des Cyber-Risikos (Gefahrerhöhung) zu informieren.

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Antragstellung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass

- der Eintritt eines Versicherungsfalls oder
- eine Vergrößerung des Schadens oder
- die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.

Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

Eine Änderung eines gefahrerheblichen Umstands liegt zum Beispiel vor bei

- Änderungen der Vereinstätigkeit;
- Aufnahme einer Geschäftstätigkeit;
- Aufnahme eines Internethandels;
- Aufnahme des elektronischen Zahlungsverkehrs für Kunden (zum Beispiel Einführung von EC-Bankkarten- und/oder Kreditkartenzahlungen für Mitglieder);
- Bei der Mitversicherung von gewerblichen Unternehmungen: die Gründung von Tochterunternehmen, Niederlassungen und Betriebsstätten;
- Gefahrerhöhende Änderungen der IT-Infrastruktur und der IT-Sicherheit des Versicherungsnehmers.

Im Übrigen wird auf die Regelungen nach Ziffer 11 der Allgemeinen Bedingungen zum ARAG CyberSchutz für Sportvereine verwiesen. Auf die Rechtsfolgen bei Verletzung der Anzeigepflicht nach Ziffer 11 der Allgemeinen Bedingungen zum ARAG CyberSchutz für Sportvereine wird ausdrücklich hingewiesen.

1.10 Beitragsänderung und -anpassung

1.10.1 Jährliche Abfrage

Einmal im Versicherungsjahr fragt der Versicherer die zur Beitragsberechnung notwendigen Daten beim Versicherungsnehmer ab. Er ist verpflichtet, dem Versicherer die Daten innerhalb eines Monats nach Aufforderung mitzuteilen.

Der Versicherer passt den Beitrag aufgrund der mitgeteilten Daten oder sonstigen Feststellungen für das laufende Versicherungsjahr an. Der Beitrag darf jedoch nicht geringer werden als der vertraglich vereinbarte Fest- oder Mindestbeitrag. Fällt ein versichertes Risiko weg, passt der Versicherer den Beitrag erst ab Eingang der Mitteilung an.

1.10.2 Anpassung der Beiträge

1.10.2.1 Beitragsberechnung

Der Tarifbeitrag ergibt sich aus der Anzahl der Vereinsmitglieder zuzüglich jeweils erforderlicher Zuschläge für besondere Gefahrenverhältnisse. Für individuelle Einschlüsse erhöht sich entweder der Beitragssatz oder es werden feste Beitragszuschläge erhoben.

1.10.2.2 Beitragssatz

Der jeweilige Beitragssatz ist kalkuliert unter Berücksichtigung des erwarteten Schadenbedarfs, der Kosten für Vertrieb, Verwaltung sowie Rückversicherung.

- 1.10.2.3 **Beitragsanpassung**
Der Versicherer ist berechtigt, den vertraglich vereinbarten Beitragssatz oder festen Beitragszuschlag zu Beginn des jeweiligen Vertragsverlängerungsjahrs anzupassen. Die Anpassung erfolgt unter Beibehaltung der dem Vertrag zugrunde liegenden Kalkulationsmethode und entsprechend der bis zum Ende des Verlängerungszeitraums erwarteten Entwicklung des Schadenbedarfs. Weiterhin werden die tatsächlichen Veränderungen, die nach der zugrunde liegenden Tarifikalkulation eingetreten sind, berücksichtigt. Hierzu gehören zum Beispiel die Kostensätze für Vertrieb, Verwaltung sowie Rückversicherung.
- 1.10.2.4 **Obergrenze**
Obergrenze für eine Beitragsveränderung ist der Tarifbeitrag für vergleichbaren Versicherungsschutz im Neugeschäft.
- 1.10.2.5 **Kündigung**
Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Beitragserhöhung zu kündigen. Die Kündigung wird frühestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragsveränderung wirksam.

1.11 Erweiterung auf vorsätzliche Cyber-Angriffe durch sonstige Mitglieder

Erfolgt ein Cyber-Angriff im Sinne von Vertragsteil A der Besonderen Bedingungen zum ARAG CyberSchutz für Sportvereine durch Vereinsmitglieder, die nicht Repräsentanten des Vereins sind und nicht mit der Datenverarbeitung des Vereins durch den Vorstand oder durch sonstige Verantwortliche für die Datenverarbeitung beauftragt wurden, wird der Versicherer sich – in teilweiser Abänderung des Ausschlusses nach Ziffer 1.1 Teil D der Besonderen Bedingungen für den CyberSchutz für Sportvereine – auf den Ausschluss nicht berufen, soweit der Cyber-Angriff durch diese Personen wissentlich und vorsätzlich herbeigeführt wurde.

Eine Datenverarbeitung im Sinne der Bedingungen liegt vor, wenn eine automatisierte Verarbeitung – eine Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung – von Daten, insbesondere von personenbezogenen Daten unter Einsatz von IT-Systemen gemäß Ziffer 1.1 Teil B der Bedingungen erfolgt.

Versicherungsschutz besteht in diesen Fällen nur für die Interessen des Vereins. Der Versicherer behält sich entsprechende Regresse gegen die vorsätzlich und wissentlich Handelnden vor.

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der jeweiligen Versicherungssumme und Höchstentschädigungsgrenzen/ Sublimits für die versicherten Cyber-Angriffe nach Vertragsteil A der Besonderen Bedingungen zum ARAG CyberSchutz für Sportvereine.

1 DoS-Attacken

Denial-of-Service (DoS)-Attacken sind gezielte Angriffe auf einen Server/Rechner, der durch eine Vielzahl von Anfragen oder Zugriffen gegebenenfalls von einer Vielzahl von Rechnern aus (Bot-Netze) in seiner Funktion beeinträchtigt beziehungsweise zum Erliegen gebracht wird. Ein Zugriff auf den Server/Rechner ist dann nicht mehr möglich.

2 Phishing und Pharming

Beim Phishing und Pharming handelt es sich um Internetangriffe. Beide haben das Ziel, Daten (in der Regel Zugangsdaten wie Benutzername und Kennwort) von Personen abzufangen. Die Opfer sollen vertrauliche Daten im Internet eingeben. Dem Opfer wird eine falsche Identität des Webservers vorgetäuscht.

2.1 Phishing

Unter Phishing werden Versuche verstanden, über gefälschte WWW-Adressen, E-Mail oder Kurznachrichten an Daten eines Internet-Benutzers zu gelangen und damit Identitätsdiebstahl zu begehen, um mit den erhaltenen Daten beispielsweise Kontoplünderung zu begehen und den entsprechenden Personen zu schaden.

Beim Phishing wird dem Nutzer oftmals eine E-Mail geschickt. Der Nutzer wird dazu verleitet, mit der Webseite des Angreifers Kontakt aufzunehmen. Über den Link in der E-Mail wird die Webseite des Angreifers angesteuert. Es handelt sich hierbei um eine Nachahmung des Designs einer vertrauenswürdigen Webseite. Ziel ist, an persönliche Zugangsdaten wie zum Beispiel Benutzernamen oder Passwörter zu gelangen.

2.2 Pharming

Pharming ist eine Betrugsmethode, die durch das Internet verbreitet wird. Der Nutzer wird beim Pharming auf manipulierte gefälschte Internetseiten gelenkt. Ziel ist, in Betrugsabsicht an persönliche Informationen, zum Beispiel Bankdaten, zu kommen.

Allgemeine Bedingungen zum ARAG CyberSchutz für Sportvereine

Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

- 1 Beginn des Versicherungsschutzes
- 2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode
- 3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung
- 4 Folgebeitrag
- 5 Lastschriftverfahren
- 6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung

- 7 Dauer und Ende des Vertrags
- 8 Kündigung nach Versicherungsfall
- 9 Veräußerung und deren Rechtsfolgen

Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten

- 10 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss
- 11 Gefahrerhöhung
- 12 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Weitere Regelungen

- 13 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung
- 14 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung
- 15 Vollmacht des Versicherungsvertreters
- 16 Verjährung
- 17 Örtlich zuständiges Gericht
- 18 Anzuwendendes Recht
- 19 Embargobestimmung

1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.

2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode

2.1 Beitragszahlung

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge im Voraus gezahlt, entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag.

2.2 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

3.1 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach Ziffer 3 der Allgemeinen Bedingungen zum ARAG CyberSchutz für Sportvereine gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Versicherungsnehmer die Zahlung nicht veranlasst hat.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

3.2 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach Ziffer 3 der Allgemeinen Bedingungen zum ARAG CyberSchutz für Sportvereine zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

4 Folgebeitrag

4.1 Fälligkeit

Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

4.2 Verzug und Schadenersatz

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

4.3 Mahnung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.

4.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalls mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

4.5 Kündigung nach Mahnung

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

4.6 Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.

Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Ziffer 4.4 der Allgemeinen Bedingungen zum ARAG CyberSchutz für Sportvereine bleibt bis zur Zahlung bestehen.

5 Lastschriftverfahren

5.1 Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

5.2 Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

6.1 Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

6.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

6.2.1 **Widerruft der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.**

Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

6.2.2 **Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihm der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.**

Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

6.2.3 **Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.**

6.2.4 **Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.**

6.2.5 **Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.**

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung

7 Dauer und Ende des Vertrags

7.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

7.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

7.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

7.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

7.5 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

8 Kündigung nach Versicherungsfall

8.1 Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) spätestens einen Monat nach der Zahlung, der Ablehnung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

8.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

8.3 Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

9 Veräußerung und deren Rechtsfolgen

9.1 Übergang der Versicherung

Wird ein Unternehmen veräußert, tritt der Erwerber an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein. Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

9.2 Kündigung

Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber gegenüber den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.

Der Erwerber ist berechtigt, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung oder bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Textform zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

9.3 Beitrag

Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag als Gesamtschuldner, wenn der Übergang auf den Erwerber während einer laufenden Versicherungsperiode erfolgt.

Wenn der Versicherungsvertrag gekündigt wird, haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.

9.4 Anzeigepflichten

Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.

Der Versicherer muss hierzu nachweisen, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Der Versicherer bleibt ebenfalls zur Leistung verpflichtet, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für seine Kündigung abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten

10 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

10.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellt.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und Ziffer 10.2 der Allgemeinen Bedingungen zum ARAG CyberSchutz für Sportvereine sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

10.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

10.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziffer 10.1 Absatz 1 der Allgemeinen Bedingungen zum ARAG CyberSchutz für Sportvereine, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat. Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

10.2.2 Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziffer 10.1 Absatz 1 der Allgemeinen Bedingungen zum ARAG CyberSchutz für Sportvereine leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

10.2.3 Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziffer 10.1 Absatz 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zum ARAG CyberSchutz für Sportvereine nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

10.3 **Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers**

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

10.4 **Hinweispflicht des Versicherers**

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

10.5 **Ausschluss von Rechten des Versicherers**

Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

10.6 **Anfechtung**

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

10.7 **Erlöschen der Rechte des Versicherers**

Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

11 **Gefahrerhöhung**

11.1 **Begriff der Gefahrerhöhung**

11.1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.

11.1.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

11.1.3 Eine Gefahrerhöhung nach Ziffer 11.1.1 der Allgemeinen Bedingungen zum ARAG CyberSchutz für Sportvereine liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

11.2 **Pflichten des Versicherungsnehmers**

11.2.1 Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

11.2.2 Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

11.2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

11.3 **Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer**

11.3.1 **Kündigungsrecht**

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Ziffer 11.2.1 der Allgemeinen Bedingungen zum ARAG CyberSchutz für Sportvereine, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffer 11.2.2 und 11.2.3 der Allgemeinen Bedingungen zum ARAG CyberSchutz für Sportvereine bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

11.3.2 **Vertragsänderung**

Statt der Kündigung erhöht der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

11.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach 11.3 der Allgemeinen Bedingungen zum ARAG CyberSchutz für Sportvereine erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefährerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefährerhöhung bestanden hat.

11.5 Leistungsfreiheit wegen Gefährerhöhung

11.5.1 Tritt nach einer Gefährerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Ziffer 11.2.1 Allgemeinen Bedingungen zum ARAG CyberSchutz für Sportvereine vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

11.5.2 Nach einer Gefährerhöhung nach Ziffer 11.2.2 und 11.2.3 der Allgemeinen Bedingungen zum ARAG CyberSchutz für Sportvereine ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt Ziffer 11.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend.

Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefährerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

11.5.3 Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,
(1) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefährerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
(2) wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
(3) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefährerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangt.

12 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

12.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

12.1.1 Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten
Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen hat, sind:

- (1) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;
- (2) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten gemäß den Besonderen Bedingungen zum ARAG CyberSchutz für Sportvereine.

12.1.2 Rechtsfolgen
Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.
Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

12.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

12.2.1 Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

- (1) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen; Gleiches gilt bei
 - a) gerichtlicher Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs;
 - b) Einleitung eines Verfahrens durch Staatsanwaltschaft oder Gericht;
 - c) Erlass eines Mahnbescheids oder einer gerichtlichen Streitverkündung;
 - d) Unterlassungs-/Widerrufsklage oder einer insoweit außergerichtlichen Inanspruchnahme;
 - e) Einstweiliger Verfügung oder einer insoweit außergerichtlichen Inanspruchnahme.
- (2) Schäden durch strafbare Handlungen unverzüglich der Polizei anzuzeigen. Dies gilt nicht in Fällen von nicht zielgerichteten Cyber-Angriffen;
- (3) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – gegebenenfalls auch telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Die Weisungen müssen vom Versicherungsnehmer befolgt werden, soweit sie zumutbar sind;
- (4) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis eine Weisung des Versicherers erfolgt ist. Dies gilt nicht, falls es zur Vermeidung von Betriebsstörungen erforderlich ist, unverzüglich mit geeigneten Wiederherstellungsmaßnahmen zu beginnen. In diesem Fall ist das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren;
- (5) dem Versicherer unverzüglich, ausführlich und wahrheitsgemäß jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist. Auf Verlangen muss die Auskunft in Textform erfolgen. Der Versicherungsnehmer muss dem Versicherer jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht gestatten. Darüber hinaus muss der Versicherungsnehmer den Versicherer bei der Schadenermittlung und -regulierung unterstützen;
- (6) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;

- (7) bei Erhalt eines Mahnbescheids auf Schadenersatz fristgemäß Widerspruch einzulegen. Auch bei einer entsprechenden Verfügung von Verwaltungsbehörden muss der Versicherungsnehmer die erforderlichen Rechtsbehelfe eigenverantwortlich einlegen;
- (8) wegen eines Haftpflichtanspruchs bei gerichtlicher Inanspruchnahme durch einen Dritten dem Versicherer die Führung des Verfahrens zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.
- (9) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem anderen als dem Versicherungsnehmer zu, so hat dieser die Obliegenheiten nach Ziffer 12.2.1 Allgemeinen Bedingungen zum ARAG CyberSchutz für Sportvereine ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

12.2.2 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- 12.2.2.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit, die vertraglich oder bedingungsgemäß zu erfüllen ist, vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.
- 12.2.2.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- 12.2.3.3 Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Weitere Regelungen

13 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung

- 13.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.
- 13.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er gemäß § 79 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) die Aufhebung des später geschlossenen Vertrags verlangen.
- 13.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

14 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung

14.1 Form, zuständige Stelle

Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

14.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.

14.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Vereins abgeschlossen, findet bei einer Verlegung des Vereins Ziffer 14.2 der Allgemeinen Bedingungen zum ARAG CyberSchutz für Sportvereine entsprechend Anwendung.

15 Vollmacht des Versicherungsvertreters

15.1 Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- (1) den Abschluss beziehungsweise den Widerruf eines Versicherungsvertrags;
- (2) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- (3) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrags und während des Versicherungsverhältnisses.

15.2 Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

15.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

16 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

17 Örtlich zuständiges Gericht

17.1 Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

17.2 Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

18 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

19 Embargobestimmung

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen beziehungsweise Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen beziehungsweise Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Versicherungsausweis für Rechtsschutzleistungen im ARAG CyberSchutz für Sportvereine

Die ARAG Allgemeine Versicherungs-AG hat mit der ARAG SE einen Gruppenversicherungsvertrag geschlossen.

Auf der Grundlage dieses Gruppenversicherungsvertrags stellt die ARAG SE den Versicherten, die bei der ARAG Allgemeine Versicherungs-AG eine CyberSchutz-Versicherung nach den Bedingungen ARAG CyberSchutz für Sportvereine, Stand 06.2018, abgeschlossen haben, Rechtsschutzleistungen nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen zu Verfügung.

Der Versicherungsschutz endet automatisch mit Beendigung des ARAG CyberSchutz für Sportvereine-2018-Versicherungsvertrags. Der Versicherungsschutz endet ebenfalls im Fall der Beendigung dieses Gruppenversicherungsvertrags zur nächsten jeweiligen Beitragsfälligkeit. In diesem Fall werden die ARAG Allgemeine Versicherungs-AG und die ARAG SE den Versicherten über den bevorstehenden Fortfall des Versicherungsschutzes informieren.

Risikoträger der Rechtsschutzleistungen

ARAG SE
ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Dr. h. c. Paul-Otto Faßbender
Vorstand: Dr. Renko Dirksen (Sprecher),
Dr. Matthias Maslaton, Wolfgang Mathmann,
Dr. Shiva Meyer, Hanno Petersen, Dr. Joerg Schwarze
Sitz und Registergericht: Düsseldorf, HRB 66846
USt-ID-Nr.: DE 119 355 995

Die Hauptgeschäftstätigkeit der ARAG SE ist der Betrieb der Rechtsschutzversicherung.

Was muss der Versicherungsnehmer im Leistungsfall tun?

Der Versicherungsnehmer meldet den Rechtsschutzfall bei der ARAG SE. Dies kann schriftlich oder telefonisch unter 0211 9890-1405 erfolgen.

Die Geltendmachung von Ansprüchen bedarf keiner vorherigen Zustimmung der ARAG Allgemeine Versicherungs-AG. Die Gewährung der Rechtsschutzleistungen durch die ARAG SE begründet keinen Leistungsanspruch aus der ARAG CyberSchutz-Versicherung mit der ARAG Allgemeine Versicherungs-AG.

Soweit für die ARAG CyberSchutz-Versicherung bei der ARAG Allgemeine Versicherungs-AG Anzeigepflichten und/ oder -fristen gelten, werden diese durch die Anzeige des Versicherungsnehmers bei der ARAG SE nicht gewahrt. Insoweit ist eine zusätzliche Anzeige bei der ARAG Allgemeine Versicherungs-AG notwendig.

Ansprechpartner im Versicherungsfall und Beschwerdestellen

Im Versicherungsfall und bei Beschwerden, die die Behandlung von Leistungsansprüchen betreffen, ist die ARAG SE, ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf Ansprechpartner.

Darüber hinaus ist die ARAG SE Mitglied im Verein „Versicherungsombudsmann e.V.“. Das ist eine unabhängige Einrichtung der deutschen Versicherungswirtschaft zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Versicherungsunternehmen. Der Versicherungsnehmer kann sich an diese Stelle wenden, wenn es sich um einen Anspruch aus dem Versicherungsschutz oder dessen Anbahnung oder Vermittlung handelt:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 08 0632
10006 Berlin

Daneben kann sich der Versicherungsnehmer im Falle von Beschwerden auch an folgende Behörde wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

Der Versicherungsnehmer kann weiterhin den Rechtsweg beschreiten.

Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Kommunikationsprache

Dem Gruppenversicherungsvertrag liegt das Recht der Bundesrepublik Deutschland zugrunde.

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände nach §§ 13, 17, 21, 29 ZPO und § 215 VVG.

Versicherungsumfang

ARAG CyberSchutz für Sportvereine

Neben den nachstehenden Leistungsbeschreibungen zu den Rechtsschutzleistungen gelten die Teile D (Ausschlüsse) und E (Übergreifende Regelungen) der Besonderen Bedingungen zum ARAG CyberSchutz für Sportvereine sowie die Allgemeine Bedingungen zum ARAG CyberSchutz für Sportvereine.

Der Versicherungsumfang umfasst, sofern nicht Versicherungsschutz durch eine anderweitige Rechtsschutz-Versicherung besteht, folgende Leistungen:

ARAG Cyber Straf-Rechtsschutz

Liegt ein Versicherungsfall gemäß von Teil A (Cyber-Angriff) oder Teil B (CyberSchutz Eigenschaden) der Besonderen Bedingungen zum ARAG CyberSchutz für Sportvereine vor und wird in diesem Zusammenhang gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person gemäß Teil E (Übergreifende Regelungen) der Besonderen Bedingungen zum ARAG CyberSchutz für Sportvereine bei der Ausübung der satzungsgemäßen beziehungsweise beruflichen Tätigkeit für den im Versicherungsschein bezeichneten Verein ermittelt, besteht Versicherungsschutz im nachstehend beschriebenen Umfang.

In Erweiterung hierzu besteht Versicherungsschutz bei Ermittlungen gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person gemäß Teil E (Übergreifende Regelungen) der Besonderen Bedingungen zum ARAG CyberSchutz für Sportvereine bei Datenschutzverletzungen auch dann, wenn kein Cyber-Angriff nach Vertragsteil A der Besonderen Bedingungen zum ARAG CyberSchutz für Sportvereine vorliegt. Eine versicherte Datenschutzverletzung ist eine Verletzung anwendbarer gesetzlicher datenschutzrechtlicher Bestimmungen, beispielsweise des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) oder vergleichbarer inländischer oder ausländischer Rechtsnormen durch den Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Verein.

- 1) Der Versicherungsschutz umfasst
 - a) Straf-Rechtsschutz in Verfahren wegen des Vorwurfs, eine Vorschrift des Strafrechts verletzt zu haben.
Der Risikoausschluss gemäß Teil D Ziffer 1.1 der besonderen Bedingungen zum ARAG CyberSchutz für Sportvereine findet bei derartigen Verfahren keine Anwendung.
Wird rechtskräftig festgestellt, dass der Versicherte die Straftat vorsätzlich begangen hat, ist dieser verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat;
 - b) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz in Verfahren wegen des Vorwurfs einer Ordnungswidrigkeit.
 - c) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz in disziplinar- und standesrechtlichen Verfahren.

- 2) Der Versicherer trägt
 - a) Verfahrenskosten:
die dem Versicherten auferlegten Kosten der nach Ziffer 1) vom Versicherungsschutz umfassten Verfahren einschließlich der Strafvollstreckungsverfahren.
 - b) Rechtsanwaltskosten:
für den Versicherungsnehmer beziehungsweise dessen gesetzliche Vertreter und die mitversicherten Personen die angemessene Vergütung sowie die üblichen Auslagen eines vom Versicherten beauftragten Rechtsanwalts für
 - die Verteidigung in den nach 1) vom Versicherungsschutz umfassten Verfahren einschließlich der Strafvollstreckungsverfahren;
 - die Beistandsleistung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, wenn Sie als Zeuge vernommen werden und die Gefahr einer Selbstbelastung annehmen müssen (Zeugenbeistand);
 - die Stellungnahme, die im Interesse des versicherten Vereins/Unternehmens notwendig wird, weil sich ein Ermittlungsverfahren auf den versicherten Verein/das versicherte Unternehmen bezieht, ohne dass bestimmte Vereinsmitglieder/Betriebsangehörige beschuldigt werden (Firmenstellungnahme);
 - die Tätigkeit in Verwaltungsverfahren, welche dazu dient, die Verteidigung in eingeleiteten Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, die vom Versicherungsschutz umfasst werden, zu unterstützen.Die Angemessenheit der zwischen dem Rechtsanwalt und dem Versicherten vereinbarten Vergütung prüft der Versicherer in entsprechender Anwendung von § 3 a) Absatz 2 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG). Nach dieser Vorschrift kann eine mit dem Rechtsanwalt vereinbarte Vergütung, die unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch ist, auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden. Ist die Vereinbarung unangemessen hoch, übernimmt der Versicherer also nicht die volle Vergütung, sondern lediglich den angemessenen Betrag;
 - c) Reisekosten des Rechtsanwalts
die Kosten für notwendige Reisen des für den Versicherten tätigen Rechtsanwalts an den Ort des zuständigen Gerichts oder den Sitz der für die vom Versicherungsschutz erfassten Verfahren zuständigen Behörde. Die Reisekosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen;

- d) Nebenklagekosten
die gesetzliche Vergütung des für den gegnerischen Nebenkläger tätigen Rechtsanwalts, soweit der Versicherte durch deren Übernahme eine Einstellung des gegen den Versicherten anhängigen Strafverfahrens erreicht hat, obwohl ein hinreichender Tatverdacht fortbestand;
- e) Reisekosten der Versicherten
die Reisekosten an den Ort des zuständigen ausländischen Gerichts, wenn das Erscheinen des Versicherten als Beschuldigter angeordnet ist. Die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen.
- 3) Der Versicherer sorgt
- a) in Bezug auf Dolmetscherkosten
für die Auswahl und Beauftragung eines Dolmetschers und trägt die dabei anfallenden Kosten, sofern eine versicherte Person im Ausland verhaftet oder dort mit Haft bedroht wird;
- b) in Bezug auf Übersetzungskosten
für die Übersetzung schriftlicher Unterlagen, soweit diese für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland notwendig sind, und trägt die dabei anfallenden Kosten
- 4) Der Versicherer trägt nicht
- a) die Kosten für die Verteidigung gegen den Vorwurf einer Steuerstraftat, wenn das Ermittlungsverfahren durch eine Selbstanzeige ausgelöst wird;
- b) Kosten, die bei Teileintrittspflicht auf den nicht gedeckten Teil entfallen. Der vom Versicherer zu tragende Kostenanteil richtet sich nach Gewichtung und Bedeutung der einzelnen Vorwürfe im Gesamtzusammenhang.
- 5) Voraussetzungen für den Anspruch auf Versicherungsschutz
- a) Anspruch auf Versicherungsschutz besteht nach Eintritt eines Versicherungsfalls. Dieser muss innerhalb des versicherten Zeitraums eintreten.
- b) Als Versicherungsfall gilt
- für die Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen;
 - für die disziplinar- und standesrechtlichen Verfahren die Einleitung eines disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahrens gegen eine versicherte Person;
 - für den Zeugenbeistand die mündliche oder schriftliche Aufforderung an den Versicherten zur Zeugenaussage;
 - für die Firmenstellungnahme die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den versicherten Verein/das versicherte Unternehmen.
- Als eingeleitet gilt ein Ermittlungs-, standes- oder disziplinarrechtliches Verfahren, wenn es bei der zuständigen Behörde/Standesorganisation als solches verfügt ist.
- 6) Versicherungssumme
Der Versicherer zahlt in jedem Versicherungsfall bis zu 100.000 Euro (Versicherungssumme). Zahlungen für den Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen aufgrund desselben Versicherungsfalls nach Ziffer 5) b) werden hierbei zusammengerechnet.
Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.
Die Versicherungssumme bildet gleichzeitig die Höchstleistung der ARAG SE für alle in einem Kalenderjahr eintretenden Rechtsschutzfälle.
Eine vereinbarte Selbstbeteiligung ziehen wir im ARAG Cyber Straf-Rechtsschutz nicht ab.
- 7) Örtlicher Geltungsbereich
Rechtsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in europäischen Staaten erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde.

Beratungs-Rechtsschutz für Urheberrechtsverstöße im Internet

Der Versicherer trägt die Kosten für ein erstes anwaltliches Beratungsgespräch durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt zu einer Abmahnung, die der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person in Ausübung ihrer satzungsgemäßen beziehungsweise beruflichen Tätigkeit für den versicherten Verein wegen eines angeblichen Urheberrechtsverstößes im Internet erhalten haben.

Der Versicherer übernimmt je Beratung (Rat oder Auskunft) die Vergütung eines für den Versicherten tätigen Rechtsanwalts bis zu 250 Euro, für alle in einem Kalenderjahr angefallenen Beratungen jedoch nicht mehr als 500 Euro.

Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall vorsätzlich und rechtswidrig herbeigeführt wurde. Wird dies erst später bekannt, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die von der ARAG SE erbrachten Leistungen zurückzahlen.

Eine vereinbarte Selbstbeteiligung ziehen wir im Beratungs-Rechtsschutz für Urheberrechtsverstöße im Internet nicht ab.

Webcheck

Der Versicherer stellt dem Versicherungsnehmer einen schnellen und einfachen Zugang über das Internetportal des Versicherers für eine rechtliche Prüfung der Webseite des versicherten Vereins zur Verfügung. Hierfür erstattet der Versicherer einmalig pro Kalenderjahr Kosten bis 100 Euro.

Gegenstand der Prüfung ist:

- die Übereinstimmung von Impressum und Datenschutzbelehrung mit dem Telemediengesetz und der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung;
- die Vereinbarkeit von Widerrufs- und Rückgaberechtsbelehrung mit §§ 312 ff. BGB;
- die Verletzung von Namens- und Kennzeichnungsrechten der Domain;
- Haftungsrisiken wegen Verlinkung zu externen Seiten.

Voraussetzungen für den Anspruch auf Versicherungsschutz

Ein Leistungsanspruch besteht bei Vorliegen eines Beratungsbedürfnisses zur Prüfung oder Vermeidung zukünftiger rechtlicher Streitigkeiten. Voraussetzung ist, dass deutsches Recht Anwendung findet. Etwa zu prüfende Internetseiten müssen in deutscher Sprache verfasst sein.

Eine vereinbarte Selbstbeteiligung findet beim Webcheck keine Anwendung.

Kosten für juristische Beratungen

Soweit durch einen versicherten Cyber-Angriff Gesetze zum Schutz von personenbezogenen Daten verletzt wurden, übernimmt der Versicherer die Kosten für einen Rat oder eine Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts. Erstattet werden die gesetzlichen Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz bis maximal 1.000 Euro je Versicherungsjahr.

